

Universität -Gesamthochschule- Duisburg
Institut für Entwicklung und Frieden

INEF-REPORT HEFT 3/1992

**Japanische Blauhelme:
Von der Golfkriegsdebatte zum "PKO-Gesetz"**

Hartwig Hummel

(Universität -GH- Duisburg, Fachbereich 1: Fach Politische
Wissenschaft/Ostasienwissenschaften)



50PDXT1145\$

(c) Hartwig Hummel, Oktober 1992



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
DUISBURG

TGF 14.09.92

Inhalt

Glossar

1. Einleitung (S. 1)

2. Die außenpolitische Debatte bis zur Golfkrise: "Burden Sharing" und Beteiligung an UN-Aktionen (S. 2)

3. Die Golfkrise und Japan (S. 5)

3.1 Die Golfkriegsdebatte in Japan (S. 5)

3.1.1 Grundpositionen der Nationalisten (S. 8)

3.1.2 Grundpositionen der Realisten (S. 9)

3.1.3 Grundpositionen der Antimilitaristen (S. 10)

3.1.4 Konsens für eine stärkere außenpolitische Rolle Japans (S. 12)

3.2 Die japanische Politik während der Golfkrise (S. 12)

3.2.1 Die Reaktion der japanischen Regierung auf die Golfkrise (S. 13)

3.2.2 Die Kontroverse über die Evakuierung von Flüchtlingen mit japanischen Militärflugzeugen (S. 17)

3.2.3 Die japanische Finanzhilfe für die Koalition (S. 18)

3.2.4 Der Einsatz japanischer Minenräumer im Golf nach dem Waffenstillstand (S. 19)

4. Die PKO-Debatte nach der Golfkrise (S. 22)

4.1 Die Ozawa-Kommission (S. 22)

4.2 Die politischen Auseinandersetzungen um das PKO-Gesetz (S. 24)

4.3 Bestimmungen des verabschiedeten PKO-Gesetzes (S. 28)

4.4 Reaktionen auf das PKO-Gesetz (S. 30)

4.5 Die öffentliche Meinung zur PKO-Frage (S. 31)

5. Vom PKO-Gesetz zu PKO-Einsätzen (S. 34)

5.1 Schaffung der administrativen Infrastruktur für PKO-Einsätze (S. 34)

5.2 PKO-Einsatz in Kambodscha (S. 34)

5.3 Weitere PKO-Einsätze (S. 39)

6. Abschließende Wertung (S. 39)

Literaturverzeichnis (S. 44)

Zitierte Periodika (S. 46)

Dokumentation: Gesetz über die Zusammenarbeit bei friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen ("Kokusai rengô heiwa iji katsudô nado ni taisuru kyôryoku ni kansuru hôritsu") von 1992 (S. 47)

Glossar

DSP	"Minshatô" bzw. "Democratic Socialist Party"; spaltete sich 1960 anlässlich der Auseinandersetzungen über den Sicherheitsvertrag mit den USA von der JSP ab
FEER	Far Eastern Economic Review (Wochenzeitschrift)
FR	Frankfurter Rundschau (Zeitung)
G 7	Gruppe der sieben führenden Industrieländer, deren Regierungschefs sich zum jährlichen "Weltwirtschaftsgipfel" treffen
GSDF	"Ground Self Defense Forces", Land-Selbstverteidigungsstreitkräfte, Selbstbezeichnung des japanischen Heeres
IHT	International Herald Tribune (Zeitung)
JCP	"Nihon Kyôsan-tô" bzw. "Japan Communist Party"; eine der ersten "eurokommunistischen" Parteien
Jieitai	siehe SDF
JSP	"Nihon Shakaitô" bzw. "Japan Socialist Party"; im Frühjahr 1991 wurde die englische Selbstbezeichnung in "Social Democratic Party of Japan" geändert
JTW	Japan Times Weekly (Wochenzeitung)
Keidanren	"Keizai Dantai Rengôkai", Dachverband der Wirtschaftsverbände Japans
Kômeitô	"Clean Government Party"; Partei, die sich sehr stark auf die neobuddhistische Laienorganisation Soka Gakkai stützt
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
LDP	"Jimintô" oder vollständig: "Jiyû minshu tō", "Liberal Democratic Party"; 1955 durch Fusion der Demokratischen Partei und der Liberalen Partei entstanden; seit dieser Zeit ununterbrochen Regierungspartei in Japan
PKO	"Peace Keeping Operations", friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen ("Blauhelmeinsätze")
Rengô	größter Dachverband der japanischen Gewerkschaftsverbände
Rengô Sangiin	Fraktion der auf Listen des Gewerkschaftsdachverbands Rengô ins Oberhaus gewählten Abgeordneten
RISP	"Research Institute for Peace and Security", japanisch: "Heiwa Anzen Hoshô Kenkyûjo"
SDF	"Self Defense Forces", Selbstverteidigungsstreitkräfte (japanisches Militär)
seikei bunri	Prinzip der Trennung ("bunri") von Politik ("seiji") und Wirtschaft ("keizai")
taz	tageszeitung (Zeitung)
UNESCO	United Nations Education and Science Organization
UNGOMAP	United Nations Good Offices Mission in Afghanistan and Pakistan
UNIIMOG	United Nations Iran-Iraq Military Observer Group
UNTAC	United Nations Transitional Authority in Cambodia
UNTAG	United Nations Transition Assistance Group (Namibia)
USDP	"United Social Democratic Party" bzw. "Shaminren".
WHO	World Health Organization

1. Einleitung

Im Juni 1992 verabschiedete das japanische Parlament nach heftigen Auseinandersetzungen, die sich über zwei Jahre hingezogen hatten, ein Gesetz, das fortan die Teilnahme japanischer Soldaten an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen ("Peace Keeping Operations", PKO) erlaubt. Auf der Grundlage dieses "PKO-Gesetzes" wurden im September 1992 die ersten japanischen Soldaten zu ihrem Blauhelmeinsatz nach Kambodscha entsandt.

Aufgrund dieser Entwicklungen stellt sich die Frage, welche Zukunft die in der Präambel und in Artikel 9 der japanischen Verfassung niedergelegte und bisher von einer breiten Mehrheit in der japanischen Öffentlichkeit unterstützte Zurückhaltung Japans in der Militärpolitik noch hat. Die Frage könnte auch anders gestellt werden: wird Japan seinen Status als "Zivilmacht"¹ bzw. "Handelsstaat"² aufgeben und eine seiner ökonomischen Potenz entsprechende militärische Rolle in der "neuen Weltordnung" spielen?

Die japanischen Entwicklungen sind auch für die außenpolitische Standortbestimmung Deutschlands in der neuen Weltordnung interessant. Aufgrund geschichtlicher Parallelen - von der "späten" Industrialisierung über den Imperialismus bis zur Niederlage im Zweiten Weltkrieg - haben Japan und Deutschland hinsichtlich ihrer Militärpolitik ähnliche Ausgangsbedingungen.³ Naheliegender wäre deshalb, daß die deutsche "Blauhelm"-Debatte an die japanischen "Blauhelm"-Debatte anknüpft. Die japanische Regierung ihrerseits hatte umgekehrt bereits nach Ende des Golfkriegs 1991 mit ihrer Entscheidung, Minenräumer in den Golf zu entsenden, eine entsprechende deutsche Entscheidung abgewartet.⁴

Nachfolgend werde ich die japanische Blauhelm-Debatte vom Ausbruch der Golfkrise 1990 bis zur Entsendung japanischer "Blauhelme" nach Kambodscha dokumentieren und analysieren. Besonders eingehen werde ich auf das für die gegenwärtige deutsche Debatte aufschlußreiche japanische "PKO-Gesetz, dessen Text in deutscher Übersetzung im Anhang beigefügt ist.

Dabei vertrete ich die These, daß das PKO-Gesetz keine grundlegende Wende in der japanischen Militärpolitik einleitet. Ich bin der Ansicht, daß Japan seinen Status als

¹ Maull 1990.

² Rosecrance 1986.

³ Ausführlich dazu Hummel 1992b, Kapitel 4 und 7.

⁴ Maswood 1992, 154.

"Zivilmacht" nicht aufgeben wird, also weiterhin auf die Anwendung militärischer Gewalt in der Außenpolitik verzichten und stattdessen in erster Linie sein Wirtschaftspotential als außenpolitisches Instrument nutzen wird. Damit widerspreche ich der vielfach in der japanischen Friedensbewegung oder in der deutschen Presseberichterstattung zu findenden Meinung, das PKO-Gesetz sei ein Schritt zur Militarisierung der japanischen Außenpolitik. Ich versuche hingegen zu belegen, daß die an anderer Stelle⁵ ausführlich analysierten innenpolitischen Konstellationen, die in Japan zu einer äußerst restriktiven Militärpolitik geführt haben, grundsätzlich weiterbestehen. Auf der Basis des japanischen PKO-Gesetzes wird ein Kampfeinsatz japanischer Soldaten im Ausland nicht stattfinden - unter welcher Flagge auch immer. Japan wird wegen vielfacher Beschränkungen im PKO-Gesetz auch keine größere Rolle bei den UN-Friedensmissionen spielen können. Dem PKO-Gesetz messe ich vielmehr eine hauptsächlich symbolische Relevanz bei: es dient der Beschwichtigung der Forderungen nach "burden sharing", nach Lastenteilung zur militärischen Sicherung der Interessen des "Nordens" bzw. "Nordwestens" in der Weltordnung. Das japanische PKO-Gesetz hat in gewisser Weise sogar zur Festigung der militärpolitischen Restriktionen beigetragen: einer schleichenden Beteiligung an Militäraktionen, wie von den japanischen Nationalisten gewünscht, von der Regierung ansatzweise versucht und von der deutschen Regierung zunehmend praktiziert,⁶ wurde durch eine gesetzliche Regelung ein Riegel vorgeschoben.

2. Die außenpolitische Debatte bis zur Golfkrise: "Burden Sharing" und Beteiligung an UN-Aktionen

Die außenpolitische Debatte in Japan berührt immer wieder die Frage, inwieweit eine militärische Außenpolitik Japans überhaupt mit der japanischen Verfassung von 1946 vereinbar ist. Die einschlägigen Textpassagen der japanischen Verfassung sind die Präambel und der Artikel 9.⁷ In der Präambel ist folgender Abschnitt enthalten:

"Wir, das japanische Volk, wünschen Frieden für alle Zeiten und sind uns zutiefst der hohen Ideale bewußt, welche die Beziehungen unter den Menschen

⁵ Hummel 1992b.

⁶ Verlegung von Luftwaffeneinheiten in die Türkei während des Golfkriegs 1991, Minenräumaktion im Golf, Abstellung von Bundeswehrehubschraubern für die UN-Spezialmissionen (UNSCOM) zur Rüstungskontrolle im Irak, Entsendung von Bundeswehrärzten nach Kambodscha, Überwachung der Küste Jugoslawiens durch Einheiten der Bundesmarine im Rahmen der NATO.

⁷ Text zitiert nach Kevenhörster 1969.

bestimmen, und wir haben beschlossen, unsere Sicherheit und Existenz zu wahren im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Redlichkeit der friedliebenden Völker der Erde. Wir wünschen, einen ehrenvollen Platz in einer internationalen Gemeinschaft einzunehmen, welche um die Wahrung des Friedens und die Verbannung von Tyrannei, Sklaverei, Bedrückung und Unduldsamkeit für alle Zeiten von dieser Erde bemüht ist. Wir erkennen an, daß alle Völker der Erde ein Recht darauf haben, in Frieden, frei von Furcht und Not zu leben."

Der Artikel 9 enthält eine ausdrücklich Ächtung von Krieg und Militär:

"(1) Im aufrichtigen Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung neu gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk für immer auf den Krieg als ein souveränes Recht der Nation und auf die Androhung und die Anwendung von Gewalt als Mittel, internationale Streitigkeiten zu regeln.
(2) Um diesen Endzweck des vorangegangenen Abschnitts zu erreichen, werden nie mehr Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie weiteres Kriegspotential unterhalten werden."

Diese Verfassung war ursprünglich unter dem starken Einfluß der USA verabschiedet worden. Die Vereinigten Staaten verfolgten damit das Ziel, die vollständige Demilitarisierung Japans nach 1945 abzusichern und Japan ein für alle Mal als militärischen Gegner auszuschalten. Spätestens mit Beginn des Korea-Krieges drängte die US-Regierung aber Japan dazu, ungeachtet dieser Verfassungsbestimmungen wiederaufzurüsten. Die US-Regierung hielt die japanische Militärpolitik nun durch den Sicherheitsvertrag zwischen den USA und Japan unter ihrer Kontrolle. In Japan selbst war die "Friedensverfassung" aber inzwischen für eine breite Mehrheit in der öffentlichen Meinung, für die parlamentarische Opposition und für die sich formierenden Friedensbewegungen zum Symbol für den Neuanfang Japans geworden: Japan sollte nie wieder zum autoritären und militaristischen politischen System der Kriegs- und Vorkriegszeit zurückkehren. Die verfassungsrechtlich gesicherte Abkehr Japans von einer erneuten Militarisierung ermöglichte es in den Augen der japanischen Öffentlichkeit, in Japan eine zivile Wirtschaft und Gesellschaft aufzubauen und wieder Beziehungen zu den gegenüber Japan mißtrauischen Nachbarländern aufzunehmen. Nationalistische Kreise lehnten die Verfassung zwar als "unjapanisch" ab, doch nach den verfügbaren Meinungsumfragen stand bisher und steht auch heute eine überwältigende Mehrheit der japanischen Öffentlichkeit fest zur "Friedensverfassung". Eine Revision der Verfassung, beispielsweise um die Aufstellung der Streitkräfte rechtlich abzusichern, war bisher politisch nicht durchsetzbar. Ersatzweise griff die japanische Regierung zum Instrument der Verfassungsinterpretation. Sie konnte dadurch aber den Kern des Artikels 9, den Verzicht auf eine aktive militärische Außenpolitik (z.B. militärische Kampfeinsätze im Ausland, Aufbau eines nuklearen Abschreckungs-

potentials oder aktive Rüstungsexportpolitik), nicht antasten.⁸ Die Verfassungsdiskussion wirkte sich auch auf die aktuelle militärpolitische Debatte aus: Eine breite Mehrheit der japanischen Öffentlichkeit vom konservativen "mainstream" bis hin zur Friedensbewegung ist sich einig darin, daß die politische ("zivile") Kontrolle der Streitkräfte sichergestellt und eine Verselbständigung des Militärs oder ein Wiederaufleben des Militarismus verhindert werden muß.

Die japanische Militärpolitik beschränkte sich während des Kalten Krieges darauf, im Rahmen des Sicherheitsvertrags mit den USA Japan gegen einen möglichen sowjetischen Angriff zu verteidigen und Basen für die US-Streitkräfte bereitzustellen. Mit dem Ende der auf dem Ost-West-Konflikt basierenden Nachkriegsordnung und US-Hegemonie und mit der Proklamierung einer "neuen Weltordnung" durch US-Präsident Bush während der Golfkrise wurde diese Politik hinfällig. Die bisherige Legitimationsbasis für den Sicherheitsvertrag mit den USA und die Existenz der japanischen Selbstverteidigungskräfte, nämlich die Abwehr einer perzipierten sowjetischen Bedrohung, bestand nun offensichtlich nicht mehr.⁹ Andererseits geriet die japanische Regierung sowohl in Japan selbst als auch im Ausland von verschiedenen Seiten unter Druck, sich wesentlich aktiver und sichtbarer als bisher um die Aufrechterhaltung einer internationalen Ordnung zu kümmern, von der auch die japanische Wirtschaft profitiert.

Nachdem die die Militärpolitik bisher begründenden Bedrohungsvorstellungen unhaltbar geworden sind, beschwört die japanische Regierung nun nach dem Muster anderer westlicher Regierungen die Gefahren aus dem "Süden": im japanischen Fall ist dies beispielsweise die Gefahr eines nuklearen Angriffs aus Nordkorea oder der Territorialkonflikt um die Inseln im Südchinesischen Meer.¹⁰

In den letzten Jahren intensivierte sich in Japan auch die Debatte über eine Beteiligung Japans an UN-Aktionen. Konkrete Schritte unternahm die japanische Regierung in dieser Sache bereits im Rahmen der 1988 verkündeten Takeshita-Initiative zur internationalen Zusammenarbeit. Die Takeshita-Initiative bezweckte eine verstärkte Übernahme außenpolitischer Verantwortung durch Japan und setzte auf ein Bündel von Maßnahmen. Die Entwicklungshilfe sollte erhöht, der Kulturaustausch verstärkt und die Beteiligung Japans an UN-Aktionen zur Konfliktlösung intensiviert werden. Konkret

⁸ Vgl. ausführlich Hummel 1992d, Kap.3.1.

⁹ Vgl. Yamauchi 1992.

¹⁰ Das japanische Selbstverteidigungsamt verwies konkret darauf, daß auf sowjetischen Scud basierende nordkoreanische "Rodong-1"-Raketen westjapanisches Gebiet bedrohen könnten (FR 11.3.92, FEER 20.8.92). Die neue Bedrohungswahrnehmung findet sich auch im Verteidigungs-Weißbuch 1992 (FEER 20.8.92).

schaltete sich Japan daraufhin beispielsweise diplomatisch in die Beilegung der Konflikte in Afghanistan und zwischen dem Iran und dem Irak ein, erhöhte die finanzielle Unterstützung für Flüchtlingshilfe und Wiederaufbauprogramme in ehemaligen Konfliktregionen und entsandte zivile Beobachter zur Überwachung des sowjetischen Truppenrückzugs aus Afghanistan (UNGOMAP) und des Waffenstillstands zwischen dem Irak und dem Iran (UNIIMOG).¹¹ Später beteiligte sich Japan mit Zivilpersonal auch an der UN-Übergangsverwaltung in Namibia (UNTAG) und in Kambodscha (UNTAC). Mit der Ernennung des japanischen UN-Beamten Akashi Yasushi¹² zum Chef von UNTAC wurde zum ersten Mal ein Japaner verantwortlicher Leiter einer UN-PKO.

3. Die Golfkrise und Japan

Die Golfkrise 1990/91 bildete für die japanische Regierung und Öffentlichkeit den konkreten Anlaß, den Standort Japans in der "neuen Weltordnung" nach dem Ende des Kalten Krieges zu bestimmen. Die japanische Regierung sah sich durch das westliche Ausland und Stimmen im eigenen Land - von den Nationalisten bis zu den Spitzenverbänden der Wirtschaft - gedrängt, sich nicht nur indirekt, durch finanzielle und technische Hilfe sowie die Bereitstellung der US-Basen in Japan, sondern auch direkt, d.h. personell, am "burden sharing" des Westens zu beteiligen. Damit stand der auf strikter militärischer Selbstbeschränkung gegründete außenpolitische Verfassungskonsens in Japan auf dem Spiel.

3.1 Die Golfkriegsdebatte in Japan¹³

In dieser japanischen Debatte über eine Neubestimmung der Außenpolitik sind drei Grundpositionen erkennbar. Diese werden hier vereinfacht als nationalistisch, realistisch und antimilitaristisch bezeichnet.

Die "Nationalisten" (rechte Fraktionen der Regierungspartei, rechte Gruppierungen) wollen eine Revision der Nachkriegsordnung (Verfassungsänderung, Aufhebung der Unterordnung unter die USA). Sie plädieren für eine militärische Selbständigkeit und unabhängige Aufrüstung der "Mittelmacht/Großmacht" Japan, zum Teil bis hin zur nuklearen Bewaffnung. Sie fordern einen gleichberechtigten Platz Japans unter den führenden westlichen Industrienationen ein und befürworten eine größere

¹¹ Akaha 1990, 155.

¹² Nach der in Ostasien üblichen Schreibweise steht der Familienname an erster Stelle.

¹³ Vgl. Hummel 1992a.

außenpolitische Selbständigkeit Japans auch gegenüber den USA, die ihnen als niedergehende Weltmacht gilt.

Die "Realisten", die Angehörigen des konservativ-liberalen "mainstream" (wirtschaftsliberale Gruppierungen der Regierungspartei, Bürokratie, Wirtschaftsverbände, zentristische Oppositionsparteien), verstehen Japan vor allem als "Handelsnation". Ihnen geht es in erster Linie um die wirtschaftlichen Interessen Japans, die nach ihrer Ansicht nur in einer kooperativen Beziehung mit den USA und den anderen westlichen Industrieländern zu sichern sind. Die Aufrüstung Japans betrachten sie einerseits als Belastung für die japanische Wirtschaft und die japanischen Außenbeziehungen; andererseits nehmen sie die Aufrüstung aber in gewissem Maße als unvermeidlich hin, damit das Bündnis mit den USA und damit auch der Zugang zum US-Markt erhalten bleibt. Hauptinstrument der japanischen Außenpolitik soll im Sinne einer "umfassenden Sicherheit" aber die Wirtschaftshilfe sein.

Zu den "Antimilitaristen"¹⁴ zählen die linken Oppositionsparteien und Gewerkschaften, die linksliberale Presse und die Friedensbewegungen. Der Militärverzicht wird von ihnen verstanden als Überwindung des japanischen Militarismus und Ultrationalismus bis 1945 und als Sühne für die Aggression gegenüber den Nachbarländern im Zweiten Weltkrieg. Die Antimilitaristen stützen sich dabei auf die japanische "Friedensverfassung". Unter Verweis auf Artikel 9 der Verfassung bestreiten sie die Berechtigung und den Sinn einer militärischen Verteidigung Japans und lehnen das Militärbündnis mit den USA ab, da durch dieses Bündnis Japan in die Kriege der USA hineingezogen werde. Stattdessen setzten die Antimilitaristen bisher auf eine UN-zentrierte Weltordnung, die sie als Absage an eine intensivere militärische Ankopplung an die USA verstanden. Die Nationalisten taten diese "UN-Ideologie" bis in jüngste Zeit noch als illusionären Eskapismus ab. Inzwischen wenden sie die "UN-Ideologie" gegen die Antimilitaristen: sie betonen nun die militärischen Pflichten, die sich aus der UN-Mitgliedschaft Japans ergäben. Die Antimilitaristen wiederum begannen unter dem Eindruck der Golfkrise, teilweise auf Distanz zur UNO zu gehen. Die UNO begreifen sie nun auch als Sanktionsinstrument westlicher Großmächte zur Durchsetzung einer "neuen Weltordnung" nach deren Interessen. Eine angebliche Pflicht Japans, sich militärisch an UN-Aktionen zu beteiligen, weisen sie zurück: Japan sei explizit auf der Basis der Friedensverfassung der UNO beigetreten.¹⁵

¹⁴ Der Einfachheit halber wird die männliche Form verwendet, doch muß darauf hingewiesen werden, daß gerade Frauen die antimilitaristischen Organisationen tragen.

¹⁵ Vgl. Yamauchi 1992.

Ein weiteres Motiv für den Antimilitarismus war die Absicht, durch eine zivile Orientierung die Wirtschaft von militärischen Störungen und Belastungen freizuhalten und so den Wohlstand in Japan zu erhalten. So griffen auch die Wirtschaftsliberalen gerne "pazifistische" Argumente auf, weil sich damit rechtfertigen ließ, Politik und Wirtschaft strikt zu trennen ("*seikei bunri*") und politisch unbelastet die ganze Energie der wirtschaftlichen Expansion zu widmen. Die Antimilitaristen setzen sich von diesem Wirtschaftspazifismus ab und kritisieren die konservative Außenpolitik als Politik, die nur die Interessen des reichen Japan schütze und sich von den negativen Folgen der japanischen Wirtschaftsexpansion unbeeindruckt zeige.

Schließlich war bisher auch ein "taktischer" Antimilitarismus in Japan zu beobachten. Diesem ging es gar nicht um den grundsätzlichen Verzicht auf militärische Gewalt, sondern nur um die Ablehnung eines japanischen Militärbeitrags, solange dieser nur "fremden" Interessen diene, also je nach Standpunkt den Interessen der Kontrollmacht USA oder den Interessen des Kapitals.

Bisher betonten viele japanische Antimilitaristen die Einzigartigkeit der japanischen Erfahrungen mit dem Militarismus und den Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki. Damit begründeten sie die Einzigartigkeit der Friedensverfassung, die einen einseitigen Verzicht auf die Aufrechterhaltung eines Kriegspotentials und den Einsatz militärischer Mittel zur Regelung internationaler Konflikte enthält. Diese Haltung fand in der Formel vom "Pazifismus in einem Land" ihren Ausdruck. Diese Gesinnung hatte zur Folge, daß es für viele japanische Antimilitaristen bislang nicht im Vordergrund stand, auch andere Gesellschaften zur Übernahme ihres pazifistischen Denkens zu bewegen. Im Zusammenhang mit der Golfkriegsdebatte änderte sich diese Haltung bei einigen japanischen Antimilitaristen: sie verwiesen darauf, daß das alte außenpolitische Denken in den Kategorien militärischer Machtpolitik angesichts des Entwicklungsstandes der Weltgesellschaft generell überholt sei. Japan ist nach diesem Argument kein Sonderfall mehr. Als Land, in dem das "neue Denken" zuerst umgesetzt worden sei, stelle Japan sozusagen eine "Friedensavantgarde" dar. Damit entkräften die Antimilitaristen auch die konservative Forderung, Japan müsse seine Verfassung "normalisieren" und dem Muster der anderen Industrieländer anpassen.

Um die Auseinandersetzungen in Japan über das PKO-Gesetz besser verständlich zu machen, wird nachfolgend exemplarisch je ein im Zusammenhang mit der Golfkrise veröffentlichter Meinungsbeitrag der drei Grundpositionen vorgestellt.¹⁶

¹⁶ Vgl. Hummel 1992a.

3.1.1 Grundpositionen der Nationalisten

Nach Auffassung des ehemaligen japanischen Ministerpräsidenten Nakasone¹⁷, eines wichtigen Repräsentanten der "Nationalisten", haben die politischen Ereignisse Ende der 80er Jahre bis zum Golfkrieg zum Ende des alten Machtgleichgewichts in den internationalen Beziehungen geführt. Er erwartet nun verstärkt innerstaatlich-ethnische sowie zwischenstaatliche Konflikte und Machtkämpfe. Um den Weltfrieden zu sichern, müsse ein neues Machtgleichgewicht geschaffen werden. Nakasone bewegt sich damit in den Kategorien einer letztlich machtpolitisch-militärisch begriffenen Außenpolitik.

Nakasone meint, der Golfkrieg habe die USA als nunmehr einzige militärische und wertverkörpernde Supermacht bestätigt. Trotzdem erwartet er als neue Weltordnung keine neue "Pax Americana", also kein Wiedererstehen der Hegemonie der USA. Auch die bisherigen Militärbündnisse spielen in seinen Überlegungen keine entscheidende Rolle mehr. Der Weltfrieden könne vielmehr am besten dadurch gesichert werden, daß die großen westlichen Industrieländer im Rahmen der "G 7" unter Führung der USA zusammenarbeiten. Die "G 7" sei das einzige geeignete Forum für eine weltpolitische Rolle Japans. Innerhalb der "G 7" sollten die Verantwortlichkeiten zukünftig ähnlich wie während des Golfkriegs verteilt werden: Die USA und Großbritannien übernehmen die Rolle politisch-militärischer "Führer"; Frankreich, Italien und Kanada fungierten als diplomatische "Vermittler"; Deutschland und Japan schließlich betätigten sich im wesentlichen als Finanziere.¹⁸ Welche Einflußmöglichkeiten Japan als "Finanzier" besitzen könnte, erklärt Nakasone am Beispiel des Nahen Ostens und am Beispiel der Rüstungsexportkontrolle: japanische Wirtschaftshilfe kann seiner Meinung nach im Nahen Osten gezielt zur Förderung des Friedensprozesses vergeben werden, indem die Regierung die Vergabe von Entwicklungshilfe davon abhängig macht, daß sich die Empfängerländer bei Rüstungstransfers zurückhalten und sich an Regimen zur Verhinderung der Proliferation hochentwickelter Waffen beteiligen.

Die UNO war nach Nakasones Ansicht im Kalten Krieg weitgehend wirkungslos. In der neuen weltpolitischen Situation komme ihr aber eine größere Rolle zu, wobei auf die Erfahrung des Golfkriegs zu verweisen sei. Nakasone betrachtet die UNO vor allem als legitimierenden Rahmen für Militäraktionen. Damit distanziert er sich deutlich vom

¹⁷ Nakasone 1991.

¹⁸ Seiki Nishihiro, Leiter des Forschungsinstituts für Frieden und Sicherheit RISP, glaubt, daß ein über eine symbolische Rolle hinausgehendes tatsächliches militärisches Engagement Japans im Ausland gar nicht gefragt sei. Seiner Meinung nach sei das Ausland damit zufrieden, Japan wie bisher in der Rolle einer "ineffektiven Nation, die wie ein Bankautomat Geld austellt", zu haben (Japan Echo 19(1992)2, 64).

Konzept einer UN-zentrierten Friedensordnung, die die japanische Debatte bisher dominiert hatte. Er kritisiert diese Gesinnung als Eskapismus und utopischen Pazifismus. Gegen die pazifistische Friedensverfassung Japans stellt er die Pflichten Japans aus der UN-Mitgliedschaft, die auch die Pflicht zur militärischen Beteiligung Japans an UN-Aktionen umfassen müsse. Nakasone hält eine Revision oder grundsätzliche Neuinterpretation der japanischen Verfassung für notwendig, damit Japan diesen neuen Anforderungen nachkommen könne.

3.1.2 Grundpositionen der Realisten

Shiina, ein ehemaliger Parlamentsabgeordneter der Regierungspartei und jetziger Leiter eines "Think Tank", kann als Repräsentant des konservativ-liberalen "mainstream" in der Debatte über die zukünftige weltpolitische Rolle Japans gelten. Noch vor Beginn des alliierten Angriffs auf den Irak analysierte er in einem Aufsatz¹⁹ die Konsequenzen der Golfkrise für Japan. Der Golfkrieg zeigt nach Shiina, daß nach dem Ende des Kalten Kriegs keine Friedensära angebrochen ist. Die militärische Gewaltanwendung gehöre wegen der nach wie vor bestehenden Rüstungspotentiale und wegen der aufbrechenden Regionalkriege weiter zur Realität der internationalen Politik. Für die ungestörte wirtschaftliche Entwicklung sieht Shiina aber eine friedliche internationale Umwelt als notwendig an. Er fordert, daß Japan mehr als bisher zur Schaffung einer internationalen Ordnung beiträgt und etwaige Hoffnungen auf geringere außenpolitische Leistungen, gar auf eine "Friedensdividende" nach dem Ende des Kalten Krieges, aufgibt.

Shiina zufolge genoß Japan während des Kalten Krieges außergewöhnlich günstige internationale Rahmenbedingungen. Japan habe in dieser Zeit für die USA eine große strategische Bedeutung bei der Eindämmung der Sowjetunion und der Stabilisierung Ost- und Südasiens gehabt. Diese Position habe es Japan ermöglicht, mit US-amerikanischer Unterstützung die japanische Wirtschaft wiederaufzubauen und mit dem Westen zu verflechten. Die japanische Wiederaufrüstung habe auf das Minimum beschränkt werden können, das nach dem Sicherheitsvertrag zwischen den USA und Japan erforderlich gewesen sei. Daher sei die zivile Ökonomie nur wenig belastet worden. In dieser Zeit sei allerdings eine den heutigen Verhältnissen nicht mehr adäquate "pazifistische Mentalität" in der japanischen Öffentlichkeit entstanden. Damit meint er die gegenüber einer militärischen Sicherheitspolitik restriktiven Verfassungsbestimmungen und das "unangebrachte" Vertrauen in die UNO.

¹⁹ Shiina 1991.

Das internationale Umfeld für die japanische Politik hat sich nach Shiina verändert. Japan sei nach wie vor auf ein Bündnis mit den USA und dem Westen angewiesen, weil diese Orientierung seinen wirtschaftlichen Verflechtungen und politischen Interessen entspreche. Die UNO komme dagegen als Ersatzbündnis kaum in Frage, weil sie über wenig Macht verfüge und von der Einmütigkeit der fünf ständigen Sicherheitsrats-Mitglieder abhängig sei. Das Bündnis Japans mit den USA könne aber unter den bisherigen "Moratoriums"-Bedingungen nicht mehr fortgeführt werden, weil Japan nach dem Ende des Kalten Krieges seine strategische Bedeutung für die USA und den Westen eingebüßt habe. Trotz der bestehenden Interdependenzen sei Japan daher nicht mehr wie bisher durch gemeinsame Sicherheitsinteressen gegen ein mögliches "irrationales" Verhalten der USA gefeit. Um das Bündnis mit den USA zu sichern, müsse Japan daher anders als bisher den von den Bündnispartnern der USA erwarteten militärischen "Mindestbeitrag" leisten, denn nach wie vor bildeten gemeinsame Sicherheitsinteressen den Kern von Bündnissen.

Für Anhänger einer solchen Argumentation besteht die Schwierigkeit nun darin, einerseits die "pazifistische" Ideologie aus der Zeit des "Moratoriums" zu überwinden, um den notwendigen symbolischen militärischen Beitrag Japans zur "neuen Weltordnung" und zur Allianz mit den USA leisten zu können, andererseits aber auch nationalistischen Forderungen nach dem Aufbau einer unabhängigen Militärmacht keinen Vorschub zu leisten. Shiina hielt daher beispielsweise im Golfkrieg einen sichtbaren personellen Beitrag Japans für notwendig, der *Jieitai*-Angehörige einschließen sollte. Das japanische Personal sollte jedoch keine direkte militärische Funktion haben. Eine gesetzliche Grundlage für die Entsendung japanischer Soldaten ins Ausland zu schaffen, hält Shiina aber für falsch. Besser sei eine Neuinterpretation der Verfassung und der gesetzlichen Grundlagen durch die Regierung. Der Versuch einer ausdrücklichen gesetzlichen Neuregelung oder gar einer Verfassungsänderung würde nur politische Unruhe von links und rechts erzeugen.

3.1.3 Grundpositionen der Antimilitaristen

Oda Makoto, ein führender Vertreter der früheren japanischen Studentenbewegung und der heutigen Ökologie- und Friedensbewegung, denkt in einem anlässlich der Golfkrise geschriebenen Essay²⁰ die Position der "Antimilitaristen" in der Golfkriegsdiskussion konsequent durch und fordert schließlich sogar den Austritt Japans aus der UNO.

²⁰ Oda 1991.

Die unblutigen demokratischen Revolutionen in Osteuropa und das Ende des Kalten Krieges könnten nach Oda eigentlich der Beginn einer "neuen, reiferen Weltordnung auf der Basis von Abrüstung, Gewaltlosigkeit und der friedlichen Konfliktlösung" sein. Andererseits befürchtet Oda, daß sich mit dem Abebben des Kalten Krieges die wirtschaftliche, politische und militärische Dominanz der Industrieländer über den Süden weiter verstärkt. Diese Disparitäten zwischen Nord und Süd sieht er als Ursache für den Krieg im Nahen Osten und am Golf an.

Oda vermutet hinter den Bemühungen der Regierung, eine personelle Beteiligung Japans an UN-Aktionen durchzusetzen, den Versuch der Konservativen, einen Präzedenzfall für den Einsatz der *Jieitai* als Interventionstruppe im Ausland zu schaffen. Japan solle sich aber gerade jetzt auf seine Verfassung besinnen. Der Verzicht auf das Recht zur Kriegsführung durch Japan bedeutet für Oda eine Buße für die japanischen Untaten während des Zweiten Weltkriegs. Die Ächtung des Krieges und der Verzicht Japans auf eigene militärische Streitkräfte bildet auch die beim Beitritt allseits bekannte "philosophische und moralische Basis" der UN-Mitgliedschaft Japans. Deshalb könne jetzt aus der UN-Mitgliedschaft nicht die Pflicht Japans abgeleitet werden, einen militärischen Beitrag zu UN-Aktionen zu leisten.

Stattdessen sei Japan aufgrund dieser Friedensverfassung befugt, für sich das Recht zur Kriegsdienstverweigerung in der Weltgemeinschaft in Anspruch zu nehmen und ersatzweise einen internationalen Zivildienst abzuleisten. Oda lehnt den Versuch der japanischen politischen und wirtschaftlichen Elite ab, einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat zu bekommen. Eine solche Position würde unweigerlich eine militärische Verwicklung in Kriege nach sich ziehen. Schließlich sei die UNO trotz des Grundsatzes der friedlichen Konfliktlösung letztlich auf militärischen Zwang hin orientiert, um ihre Prinzipien durchzusetzen. Um der japanischen Verfassung treu bleiben zu können, schlägt Oda den Austritt Japans aus der UNO vor. Dies müsse allerdings verbunden sein mit einer verstärkten Mitarbeit in internationalen Organisationen wie der UNESCO oder der WHO sowie einer Unterstützung von Basisgruppen im Süden durch anerkannte Nichtregierungsorganisationen. Im Rahmen dieses "Ersatzdienstes" könnte sich Japan darum bemühen, globale Probleme wie Hunger, Armut, ökologische Verwüstung, ethnische Diskriminierung usw. zu bekämpfen. Japan müsse außerdem den eigenen Entwicklungsdienst verstärken. Dieser Dienst sollte sich aber nicht wie bisher an den Interessen der japanischen Konzerne orientieren, sondern vor allem Basisinitiativen im Süden unterstützen.

3.1.4 Konsens für eine stärkere außenpolitische Rolle Japans

Kurz gefaßt läßt sich feststellen, daß zwischen den sicherheitspolitischen Lagern auch heute noch wie bereits in den 50er Jahren zentrale Meinungsunterschiede bestehen. Diese Meinungsunterschiede betreffen vor allem die Einschätzung der UNO, die Rolle der *Jeitai* und die Änderung oder Neuinterpretation der Verfassung. Allerdings wird trotz dieser Differenzen die Bindung Japans an den Westen grundsätzlich nicht in Frage gestellt, und neutralistische oder isolationistische Positionen haben ihre bisherige Bedeutung für die japanische Sicherheitsdebatte verloren. Nun wird allseits nach einer aktiven außenpolitischen Rolle Japans gerufen. Konsens über die Richtung dieses verstärkten Engagements besteht aber nicht. Ob Japan Mitglied der Führungsriege der Industrieländer werden, seine Bündnistreue zu den USA verstärkt unter Beweis stellen oder zur Friedensavantgarde werden soll, bleibt offen.

Nur die rechten "Falken" treten für eine autonome Aufrüstung Japans ein und überlegen ernsthaft, wie japanische Streitkräfte im Ausland tatsächlich eingesetzt werden könnten. Nach der Meinung der "Realisten" und der "Antimilitaristen" soll Japan weiterhin keine militärische Machtpolitik betreiben. Für den konservativen "mainstream", der sich bisher noch immer durchgesetzt hat, werden zwar schrittweise Lockerungen der militärischen Restriktionen nicht zu umgehen sein, doch soll das japanische Militär auch bei Auslandseinsätzen auf symbolische Funktionen beschränkt bleiben. Die Antimilitaristen lehnen auch solche symbolischen Auslandseinsätze ab. Alle Lager sind sich einig, daß die japanische Wirtschaftshilfe erheblich aufgewertet werden soll. Die Zielrichtung ist aber je nach Lager unterschiedlich: den "Nationalisten" gilt die Wirtschaftshilfe als außenpolitisches Druckmittel gegenüber den Empfängerländern, den "Realisten" als Mitgliedsbeitrag für das westliche Bündnis und den "Antimilitaristen" als "Zivildienstbeitrag" zur Bekämpfung von Konfliktursachen.

3.2 Die japanische Politik während der Golfkrise

Die politischen Auseinandersetzungen in Japan im Zusammenhang mit der Golfkrise und auch die PKO-Debatte läßt sich vor dem Hintergrund dieser Grundpositionen besser verstehen. Die innenpolitische Situation in Japan während der Golfkrise war dadurch gekennzeichnet, daß die langjährige konservative Regierungspartei LDP²¹ zwar im Unterhaus des Parlaments eine Mehrheit besaß, im Oberhaus aber seit den Wahlen von 1989 die Mehrheit an die Oppositionsparteien (im wesentlichen die sozialistische JSP, die buddhistische Kômeitô, die sozialdemokratische DSP und die kommunistische JCP)

²¹ Parteinamen werden im Glossar erläutert.

verloren hatte. Ministerpräsident Kaifu Toshiki verfügte über keine große Hausmacht und war 1989 ins Amt gekommen, um nach einer Reihe politischer Skandale als "Saubermann" das öffentliche Ansehen der LDP wieder zu stabilisieren.

Tabelle 1: Die parlamentarischen Kräfteverhältnisse in Japan 1990/91

	LDP	Kômeitô	DSP	JSP	JCP	USDP	Rengô	sonstige	vakant
Unterhaus (512 Mandate)									
29.12.90	282	46	14	140	16	5	-	7	2
07.01.92	279	46	14	138	16	5	-	4	10
Oberhaus (252 Mandate)									
29.12.90	114	20	10	73	14	-	12	9	-
07.01.92	115	20	10	73	14	-	11	8	1

Quelle: Asahi Nenkan 1991:88, 1992:89

3.2.1 Die Reaktion der japanischen Regierung auf die Golfkrise

Die japanische Regierung stand mit Ausbruch der Kuwait-Krise vor einem Dilemma. Einerseits wollte sie außenpolitisch Präsenz zeigen, wobei von den anderen westlichen Industrieländern über die diplomatische, finanzielle und technische Unterstützung hinaus zum Teil auch ein personeller Beitrag Japans für die Golfkriegsallianz gefordert wurde. Andererseits stand die japanische Regierung innenpolitisch unter Druck, die bisherige außen- und militärpolitische Zurückhaltung nicht aufzugeben. Dieses Dilemma kommt in der im folgenden nachgezeichneten Reaktion der japanischen Regierung auf die Golfkrise deutlich zum Ausdruck.

Nach der Invasion irakischer Truppen in Kuwait am 2.8.90 verhängte die japanische Regierung am 5.8.90 Wirtschaftssanktionen gegen den Irak und das besetzte Kuwait.²² Am 22.8.92 zwang die irakische Regierung den Großteil der in Kuwait lebenden etwa 280 japanischen Staatsangehörigen wie auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen Ländern, nach Bagdad zu kommen und hielt sie dort als Geiseln fest. Am 29.8.90 billigte das japanische Kabinett einen Betrag in Höhe von 1 Mrd. US\$ für humanitäre Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge in der Krisenregion. Am nächsten Tag verlegte die irakische Regierung 143 Männer aus der Gruppe der japanischen Geiseln an verschie-

²² Asahi Nenkan (1991:86). Das japanische Embargo wurde damit einen Tag vor dem Beschluß entsprechender Sanktionen durch den UN-Sicherheitsrat verhängt.

dene militärisch wichtige Punkte im Irak. Die japanischen Geiseln kamen nach und nach wieder frei. Am 2.9.90 durften 82 von ihnen mit einer japanischen Sondermaschine den Irak verlassen. Anfang November 1990 unternahm der frühere japanische Ministerpräsident Nakasone - wie auch andere prominente Politiker aus verschiedenen westlichen Ländern - eine Reise in den Irak und erreichte durch eine persönliche Intervention beim irakischen Präsidenten Hussein die Freilassung weiterer japanischer Geiseln. Erst am 12. Dezember durften schließlich alle im Irak als Geiseln gehaltenen Ausländer das Land verlassen.²³

Auf Drängen vor allem der US-Regierung und des US-Kongresses stockte die japanische Regierung ihre Unterstützungsmaßnahmen für die Golfkriegs-Alliierten mehrfach auf. Transportfahrzeuge wurden Anfang September 1990 aus Japan nach Saudi-Arabien geschickt. Am 14.9.92 wurde die humanitäre Hilfe für die Krisenregion um zusätzliche 2 Mrd. US\$ erhöht und gleichzeitig ein Betrag in Höhe von 1 Mrd. US\$ für die multinationalen Streitkräfte zur Verfügung gestellt.²⁴ Zusätzlich zu den Finanzleistungen sollte Japan aber nach US-amerikanischen Wünschen auch einen personellen und logistischen Beitrag zu den multinationalen Streitkräften leisten. Ein hastig formulierter Gesetzentwurf der japanischen Regierung, der einen Auslandseinsatz der *Jieitai* auf der Basis von UN-Beschlüssen bei multinationalen Streitkräften und UN-Friedensmissionen ermöglichen sollte, wurde daraufhin als "Entwurf eines Gesetzes über die Friedenszusammenarbeit mit den Vereinten Nationen"²⁵ am 16.10.90 ins Parlament eingebracht.²⁶

Nach diesem Gesetzentwurf sollten spezielle Korps für die Zusammenarbeit mit UN-Friedensmissionen aufgestellt werden. In diesen Verbänden sollten auch Angehörige der *Jieitai* Dienst tun. Die Korps sollten Waffenstillstandsvereinbarungen beobachten, provisorische Regierungen nach Kriegsende unterstützen, freie Wahlen überwachen sowie humanitäre Aufgaben durchführen. Das Gesetz erforderte nach Ansicht der Regierung keine Revision, sondern lediglich eine Neuinterpretation der Verfassung. Die Regierung versicherte in diesem Zusammenhang, daß sich die japanische Beteiligung wegen des Artikels 9 der Verfassung nicht auf Kampfeinsätze oder Einsätze auf dem Gefechtsfeld (z.B. Munitionstransporte) erstrecken werde. Die teilnehmenden *Jieitai*-Angehörigen sollten daher nur leichte Waffen zur Selbstverteidigung tragen dürfen. Der

²³ Asahi Nenkan (1991:86).

²⁴ Asahi Nenkan (1991:86).

²⁵ "Kokuren heiwa kyôryoku hôan".

²⁶ Asahi Nenkan (1991:80).

Gesetzentwurf sah vor, daß die japanischen Einheiten unter nationalem Befehl blieben. Die örtlichen *Jieitai*-Offiziere sollten sich aber mit der UNO abstimmen.²⁷

Zeitgleich legte die JSP einen eigenen "Gesetzentwurf über die Organisation zur Friedenszusammenarbeit mit der UNO"²⁸ vor. Demnach sollte eine UN-Friedensbrigade" von etwa 1000 Mann strikt getrennt von den *Jieitai* aufgestellt werden. Eine Teilnahme sollte nur für "normale Bürger" ("*ippan shimin*") möglich sein. Soldaten sollten zuerst aus den *Jieitai* ausscheiden müssen, bevor sie in den Korps dienen dürften. Ein Einsatz der unbewaffneten Korps sollte nur für friedliche Zwecke - also humanitäre Aufgaben, Waffenstillstandsüberwachung, Organisation freier Wahlen sowie Unterstützung des Aufbaus staatlicher Strukturen - und nur mit Zustimmung des Parlaments möglich sein. Eine Entsendung wurde zudem an die allgemeine Zustimmung aller Konfliktparteien geknüpft.

Gegen den Gesetzentwurf der Regierung erhob sich anhaltender öffentlicher Protest. Innerhalb der Regierungspartei wurde der Gesetzentwurf als überhastet kritisiert oder als nicht weit genug gehend abgelehnt. Die Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf wurde offensichtlich auch für LDP-interne Machtkämpfe instrumentalisiert.²⁹ Die *Kōmeitō* und die DSP verlangten Änderungen, lehnten aber den Entwurf nicht grundsätzlich ab.³⁰ JSP und JCP waren gegen die Vorschläge der Regierung und beteiligten sich an den öffentlichen Protestaktionen.³¹ Allerdings gab es Stimmen in der JSP, die eine Teilnahme unbewaffneter Angehöriger der *Jieitai* nicht rundweg ablehnen wollten.³² Aus den Nachbarstaaten war scharfe Kritik am Vorhaben der japanischen Regierung zu hören.³³

Die parlamentarische Beratung begann im Oktober 1990. Ein Sonderausschuß des Unterhauses veranstaltete öffentliche Anhörungen. Überall im Lande fanden Diskussionen mit Parteivertretern statt. Innerhalb der LDP gewannen allmählich die Gegner des Gesetzentwurfs die Oberhand. Möglicherweise befürchteten sie negative Auswirkungen bei den für das Frühjahr 1991 anstehenden Kommunalwahlen.³⁴ Am 6.11.90 beschloß die Parteiführung der LDP gegen den Widerstand von Ministerpräsident Kaifu und LDP-Generalsekretär Ozawa, den Gesetzentwurf fallenzulassen und vor

²⁷ Pohl (1991:344-352).

²⁸ "Kokuren heiwa kyōryoku kikō hōan".

²⁹ Pohl (1991:341-344, 356-358).

³⁰ Pohl (1991:346).

³¹ Pohl (1991:346-352).

³² Pohl (1991:347) nennt beispielsweise den sozialistischen Gouverneur von Hokkaidō.

³³ Pohl (1991:356f).

³⁴ Pohl (1991:356).

einem erneuten Vorstoß zuerst einen Konsens innerhalb der LDP und mit der Opposition zu suchen.³⁵ LDP-Generalsekretär Ozawa konnte kurze Zeit später zwei Oppositionsparteien, die DSP und die Kômeitô, zu einem Abkommen mit der LDP bewegen, nach welchem sie grundsätzlich einem Gesetz über die Entsendung japanischen Personals für UN-Friedensmissionen zustimmten. Nach dieser Vereinbarung sollte sich ein PKO-Korps auf humanitäre UN-Einsätze beschränken, wobei die Frage nach der Bewaffnung offengelassen wurde.³⁶

Der Druck auf Japan, sich an der Golfkriegsallianz stärker als bisher zu beteiligen, nahm mit der Zuspitzung der Krise um Kuwait noch zu. Am 29.11.90 autorisierte der UN-Sicherheitsrat mit der Resolution 678 eine alliierte Militärintervention zur Befreiung Kuweits. Am 17.1.91 starteten die alliierten Streitkräfte unter Führung der USA ihren Angriff gegen den Irak. Japan, das viel Geld, aber kein Personal für die Alliierten bereitgestellt hatte, geriet unter heftigen "Beschluß" der US-Medien und wurde als Drückeberger denunziert. Angesichts dieser Situation beschloss Regierung und LDP am 24.1.91 bei einem Spitzengespräch ein Maßnahmenpakt:

1. Es wurde darin vereinbart, zusätzlich zu den bereits bewilligten 4 Mrd. US\$ weitere 9 Mrd. US\$ bereitzustellen und als Kriegsbeitrag an die USA zu zahlen.
2. Weiterhin wurde beschlossen, die Durchführungsverordnung für das *Jieitai*-Gesetz zu ändern, damit 5 Transportflugzeuge der *Jieitai* Flüchtlinge aus der Krisenregion von Amman nach Kairo transportieren konnten.
3. Schließlich sah das Paket vor, daß die Regierung Zivilflugzeuge chartern sollte, um asiatische Flüchtlinge aus Kairo in ihre Heimatländer zurückzubringen.³⁷

Der Beschluß rief erneut heftige Proteste in der japanischen Öffentlichkeit hervor. Die japanische Krisenpolitik wurde in Japan aber nicht nur von der Öffentlichkeit und der Opposition, sondern auch innerhalb des Regierungsblocks als unzureichend und überhastet kritisiert.³⁸

³⁵ FEER (15.11.90), Pohl (1991:357f), Asahi Nenkan (1991:88), JTW (2-8.3.92). Seiki Nishihiro, Leiter des militärnahen Forschungsinstituts für Frieden und Sicherheit (RISP) und ehemaliger administrativer Staatssekretär des Selbstverteidigungsamtes, streitet der Regierung die ernsthafte Absicht einer personellen Beteiligung am Golfkrieg ab. Das PKO-Gesetz habe nur dazu gedient, Zeit zu gewinnen und in Wirklichkeit gar nicht direkt auf eine Teilnahme bei der Golfkrise abgezielt (Japan Echo 19(1992)2:63).

³⁶ Pohl (1991:358f).

³⁷ FEER (7.2.91 und 7.3.91), Bôei Nenkan (1992:56).

³⁸ Azabu (1991), Inoguchi (1991).

3.2.2 Die Kontroverse über die Evakuierung von Flüchtlingen mit japanischen Militärflugzeugen³⁹

Die Idee, Militärflugzeuge zur Evakuierung von Flüchtlingen in den Nahen Osten zu schicken, tauchte bei einem Spitzentreffen der Regierungsspitze und der LDP kurz vor Beginn der alliierten Offensive auf. Zu diesem Zeitpunkt suchten die japanischen Regierungspolitiker angestrengt nach einer Möglichkeit, auch personell am Golf präsent zu sein. Nach einem beim japanischen Selbstverteidigungsamt angeforderten Gutachten kamen dafür 5 Transportflugzeuge des Typs C-130 Hercules mit einer Besatzung von 45 Mann und 200 Mann Bodenpersonal in Frage. Die Militärflugzeuge sollten aus Asien stammende Flüchtlinge von Amman nach Kairo bringen, und zivile Chartermaschinen sollten die Flüchtlinge dann in ihre Heimatländer transportieren. Die Regierung erlaubte am 25.1.91 durch eine auf drei Monate befristete Änderung der Durchführungsverordnung für das *Jieitai*-Gesetz den Einsatz von Militärflugzeugen zur Evakuierung von Flüchtlingen aus der Krisenregion. Dabei berief sie sich auf Artikel 100 des Gesetzes über die *Jieitai*, der den Transport der kaiserlichen Familie, von Staatsgästen und hochrangigen Regierungsvertretern gestattet. Unter Umgehung des normalen Gesetzgebungsverfahrens wurde dieser Kreis per Verordnung um ausländische Flüchtlinge ergänzt. Dieses Verfahren wurde von der Öffentlichkeit überwiegend abgelehnt.⁴⁰ Die Regierung begründete ihr Vorgehen damit, daß eine Gesetzesänderung unnötig sei, da es sich ja um unbewaffnete Flugzeuge handele.⁴¹ Am 28.1.91 wurden die von der Regierung gecharterten zivilen Flugzeuge nach Kairo entsandt. Sie flogen vietnamesische Flüchtlinge in ihre Heimat zurück.⁴² Um auch die Militärflugzeuge losschicken zu können, hätte allerdings ein entsprechendes Ersuchen einer internationalen Hilfsorganisation oder eines betroffenen Landes vorliegen müssen. Dies geschah nicht.⁴³ Daher sah sich die japanische Regierung veranlaßt, die Verordnung Mitte April 1991 wieder aufzuheben.⁴⁴

³⁹ Bôei Nenkan (1992:60-62), Maswood (1992:152).

⁴⁰ Nach einer Meinungsumfrage der Asahi Shimbun vom Februar 1991 hielten es 76 % für problematisch, anstelle einer gesetzlichen Regelung einfach eine Regierungsverordnung zu erlassen (vgl. Japan aktuell (1991)2:10).

⁴¹ Maswood (1992:152).

⁴² Asahi Nenkan (1992:88).

⁴³ Die Intergovernmental Organization for Migration (IOM) teilte der japanischen Regierung Anfang April 1991 mit, es stünden genügend zivile Flugzeuge für den Transport der Flüchtlinge zur Verfügung, und deshalb sei die Entsendung japanischer Militärflugzeuge nicht nötig (Bôei Nenkan 1992:62).

⁴⁴ Maswood (1992:152). Seiki Nishihiro hält den Erlaß dieser Verordnung für eine reine Verzögerungstaktik seitens der Regierung. Er verweist auf den vergleichbaren Einsatz von Schiffen der Küstenwache, um Hilfsgüter aus Japan in die GUS zu transportieren. Dies sei im Jahr nach dem Golfkrieg geschehen, ohne daß dafür eine Verordnung

3.2.3 Die japanische Finanzhilfe für die Koalition

Bereits kurz nach Beginn der Golfkrise hatte die japanische Regierung im August 1990 zur Unterstützung der Flüchtlinge in der Golfregion 1 Mrd. US\$ für humanitäre Hilfe bereitgestellt. Damit wurden Transportkosten, Versorgungsgüter und medizinische Hilfe bezahlt. Die Hilfe floß an Jordanien, die Türkei und Ägypten.⁴⁵ Dieser Betrag erwies sich schnell als unzureichend. Daher erhöhte die japanische Regierung Mitte September 1990 die Finanzhilfe um zusätzliche 1 Mrd. US\$ für die multinationalen Streitkräfte und um 2 Mrd. US\$ für die von der Krise betroffenen Länder Jordanien, die Türkei und Ägypten.⁴⁶

Nach Beginn der alliierten Offensive gegen den Irak verlangten die USA während des G-7 Treffens in New York am 20./21.1.91 von Japan, einen Teil der Kriegskosten für die Monate Januar bis März zu übernehmen. Sie setzten den japanischen Beitrag auf 9 Mrd. US\$ fest.⁴⁷ Das japanische Kabinett bewilligte am 24.1.91 im Rahmen eines Maßnahmenpakets die Summe von 1,17 Billionen Yen (9 Mrd. US\$) als Kriegsbeitrag für die Alliierten, ein Betrag, der nach dem damaligen Wechselkurs den geforderten 9 Mrd. US\$ entsprach.⁴⁸

Die Finanzierung dieser enormen Summe bereitete der japanischen Regierung angesichts der hohen Staatsverschuldung große Probleme. Da eine Finanzierung nur durch Steuererhöhungen möglich war, denen auch das oppositionsbeherrschte Oberhaus zustimmen mußte, suchte die Regierungspartei Unterstützung in den Reihen der Opposition. Die Regierungspartei bemühte sich vor allem um die Zustimmung der Kōmeitō. Weil die Kōmeitō aber unter dem Druck ihrer überwiegend pazifistischen Basis stand, machte sie ihre Zustimmung von der Bedingung abhängig, daß das Geld nicht für den Kauf von Waffen oder Munition verwendet werden dürfe und als

erlassen worden sei. Daher stelle sich die Frage, warum dieses unkomplizierte Vorgehen nicht auch im Falle des Golfkriegs möglich gewesen sei (Japan Echo 19(1992)2:63).

⁴⁵ Asahi Nenkan (1991:86).

⁴⁶ Asahi Nenkan (1991:86).

⁴⁷ Nach Kitaoka (1992:40) und Azabu (1991:37) kam dieser Betrag folgendermaßen zustande: Die USA-Regierung schätzte die Kriegskosten auf 500 Millionen US\$ pro Tag und bemühte sich zunächst um die Finanzierung ihrer Kriegskosten für eine Kriegsdauer von drei Monaten. Für den von Japan zu fordernden Anteil zog sie den Anteil Japans am Welt-Bruttosozialprodukt mit 15 % heran, erhöhte den japanischen Beitrag aber auf 20 %, da sich Japan nur finanziell am Golfkrieg beteiligte. Daraus ergab sich folgende Berechnungsformel: 500 Mill. US\$ x 30 x 3 x 20 % = 9 Mrd. US\$.

⁴⁸ FEER (7.2.91 und 7.3.91), Asahi Nenkan (1992:88), Bōei Nenkan (1992:56).

Ausgleich Kürzungen im Verteidigungshaushalt vorzunehmen seien. In Verhandlungen zwischen der Regierungspartei und der Kômeitô wurde vereinbart, von den insgesamt 1,17 Billionen Yen den Betrag von 0,5 Billionen Yen durch Einsparungen aufzubringen, zu denen auch eine Kürzung der mittelfristigen Finanzplanung für die Verteidigungsausgaben in Höhe von 0,1 Billionen Yen gehörte.⁴⁹ Am 6.3.91 billigte das Oberhaus den Zweiten Ergänzungshaushalt für das Haushaltsjahr 1990/91 und die ergänzenden Finanzierungsgesetze vom Oberhaus schließlich mit der Mehrheit der LDP, Kômeitô und DSP.⁵⁰

Nach dem Waffenstillstand im Golfkrieg kam es zwischen den USA und Japan zum Konflikt über die Höhe des japanischen Kriegsbeitrags. Durch eine zwischenzeitliche Änderung des Wechselkurses zuungunsten des Yen deckten die vom japanischen Parlament beschlossenen 1,17 Billionen Yen nicht mehr die versprochene Summe von 9 Mrd. US\$ ab. Die japanische Regierung gab anders als die deutsche Bundesregierung dem Drängen der US-amerikanischen Seite auf volle Bezahlung nicht nach und überwies im Juli 1991 nur den vorgesehenen Yen-Betrag und damit etwa 0,5 Mrd. US\$ weniger als ursprünglich zugesagt.⁵¹

3.2.4 Der Einsatz japanischer Minenräumer im Golf nach dem Waffenstillstand

Nach dem Waffenstillstand am Golf forderten die USA ihre Verbündeten dazu auf, bei der Räumung der See-Minen im Golf zu helfen. Marineeinheiten aus westlichen Industrieländern begannen damit im April 1991. Die japanische Regierung zögerte zunächst. Am 8.4.92 veröffentlichte Hiraiwa Gaishi, der Vorsitzende von *Keidanren*, dem Dachverband der japanischen Wirtschaftsverbände, folgende Erklärung, in der er für die Entsendung japanischer Minenräumeinheiten in den Golf plädierte:

"Gegenwärtig befinden sich noch rund 1000 von der irakischen Marine gelegte Minen im Persischen Golf. Diese Minen stellen eine erhebliche Gefahr für die Schifffahrt aller Länder einschließlich Japans dar und behindern den Wiederaufbau Kuweits nach dem Krieg.

Die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Saudi-Arabien und Belgien führen bereits Minenräumaktionen im Golf durch, und Deutschland, das wie Japan seine Zusammenarbeit mit den multinationalen Streitkräften während der Kriegsdauer auf die finanzielle Unterstützung beschränkte, hat bereits Minenräumer und Versorgungsschiffe in Marsch gesetzt. Frankreich, Italien und die Niederlande planen ebenfalls, Minenräumer in die Golfregion zu entsenden.

⁴⁹ Bôei Nenkan (1992:56-60).

⁵⁰ Asahi Nenkan (1992:88).

⁵¹ Asahi Nenkan (1992:88), Bôei Nenkan (1992:59f).

Daher ist es natürlich und an der Zeit, daß Japan, ein Land mit großem Interesse an einer sicheren Schifffahrt in den Golfgewässern und einer hochgeschätzten Minenräumkapazität, die Entscheidung trifft, sich an der Minenräumung als Teil seiner Unterstützung in Friedenszeiten für die Golfregion zu beteiligen. Das Räumen von Minen, die als im Golf aufgegeben betrachtet werden, würde keine Anwendung militärischer Gewalt und keine Entsendung von Truppen ins Ausland bedeuten, und folglich stellt das Gesetz über die Selbstverteidigungskräfte kein Hindernis für eine solche Aktion dar. Sollten bisherige Interpretationen dieses Gesetzes Probleme darstellen, müßten diese Interpretationen überdacht werden. Auch muß das Verständnis anderer asiatischer Nationen für die ergriffenen Maßnahmen gesucht werden."⁵²

Die Regierung wartete mit einem Beschluß bis nach den Kommunalwahlen vom April 1991. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der zitierten Stellungnahme von *Keidanren* beschloß sie dann am 24.4.91, einen japanischen Minenräumverband in den Golf zu schicken. Dieser Verband lief bereits am 26.4.91 aus. Er bestand aus einem Mutterschiff, 4 weiteren Minenräumern und einem Versorgungsschiff. Auf den 6 Schiffen des Marineverbands befanden sich 511 Besatzungsmitglieder. 5 der regulären Besatzungsmitglieder waren aus persönlichen oder familiären Gründen in Japan geblieben.⁵³

In ihrer rechtlichen Begründung für diesen Einsatz berief sich die japanische Regierung auf § 99 des *Jieitai*-Gesetzes und betonte, daß der Minenräumeinsatz keinen verfassungsrechtlich verbotenen Einsatz der Streitkräfte im Ausland darstelle.⁵⁴ Die JSP und JCP kritisierten diese Entscheidung als Verfassungsbruch. Auch bei der *Kômeitô* fand der Einsatz wenig Zustimmung. Die öffentliche Meinung aber unterstützte mehrheitlich diesen Einsatz.⁵⁵

⁵² Veröffentlicht in *Gekkan Asahi* (1991)4, englische Übersetzung in: *Economic Eye* 12(1991)2:27; eigene Übersetzung.

⁵³ *Ushiba* (1992:45).

⁵⁴ *Asahi Nenkan* (1992:88). Minenräumeinsätze zur Sicherung der ungehinderten Schifffahrt nach dem Muster des Golf-Einsatzes 1991 fallen nicht unter die Bestimmungen des PKO-Gesetzes, da sie nach der Interpretation der Regierung durch das *Jieitai*-Gesetz abgedeckt sind, vgl. Aussage von Cabinet Councillor Nishimura Mutsuyoshi vom Außenministerium bei einer Pressekonferenz für die Auslandspresse am 5.6.92 (Protokoll der Pressekonferenz vom 5.6.92, freundlicherweise von der japanischen Botschaft in Bonn zur Verfügung gestellt).

⁵⁵ *Economic Eye* (12(1991)2:27). Nach einer Meinungsumfrage der *Yomiuri Shimbun* waren bei der Abfahrt der Minenräumer 75 % der Befragten mit diesem Einsatz einverstanden (*Maswood* 1992:154).

Ein japanischer Journalist hat den Charakter dieses Einsatzes treffend beschrieben. Nach seiner Ansicht "war dieses Geschwader ... wie eine Kamikaze-Mission losgeschickt worden, mit der Erwartung, daß es einfach dadurch einen Erfolg einheimen werde, daß es auf dem Schauplatz ankommt und sich dort umsieht."⁵⁶ Die Mission litt unter anderem daran, daß die Minenräumer eigentlich nur für den Einsatz in Küstengewässern und nicht für eine Hochseefahrt vorgesehen waren, die Vorbereitung überhastet war, über das Einsatzgebiet kaum Informationen vorlagen und mangelnde Geräteausstattung teilweise durch halsbrecherischen personellen Einsatz wettgemacht werden mußte.⁵⁷ Da eine entsprechende Logistik fehlte, stationierten die japanischen Herstellerfirmen der Minenräumboote zivile Techniker in allen Häfen, die der Minenräumverband anrief.⁵⁸ Kritisiert wurde, daß die Regierung für den Waffengebrauch durch die Marineeinheit keine klare Regelung getroffen hatte.⁵⁹ Anstoß nahm die Öffentlichkeit auch an der Bezahlung der Besatzungsmitglieder: sie wurde angesichts der persönlichen Entbehrungen und Gefahren allgemein als "schäbig" angesehen.⁶⁰

Der japanische Verband kehrte am 30.10.91 unbeschadet nach Japan zurück. Er hatte 34 und damit weniger als 3 % der insgesamt 1281 Minen beseitigt, die von Einheiten aus 9 Ländern geräumt worden waren. Die Regierung bezifferte die Kosten für den Einsatz auf 1,5 Mrd. Yen (etwa 12 Mill. US\$).⁶¹ Die Erfahrungen aus diesem Einsatz beeinflussten auch das PKO-Gesetz.

⁵⁶ Ushiba (1992:44).

⁵⁷ "This kind of ill-advised wizardry was commonplace in the pre-war Japanese military." (Ushiba 1991:49) Zum Teil wurden mangels geeigneter Sonden die Minen in dem trüben Wasser durch Taucher per Hand geortet.

⁵⁸ Ushiba (1992:48).

⁵⁹ "The MSDF [Maritime Self Defense Forces] members had been given no clear instructions on the use of weapons to protect themselves in the event that they came under attack. ... An unidentified vessel approached the squadron in the gulf, and it turned away only after it had been given a warning. Although nothing happened in the end, reportedly [commander] Ochiai ordered that sandbags be placed around gun emplacements to prepare for the worst in further such incidents." (Ushiba 1992)

⁶⁰ Ushiba (1992:50).

⁶¹ Asahi Nenko (1992:88).

4. Die PKO-Debatte nach der Golfkrise

4.1 Die Ozawa-Kommission

Bevor die japanische Regierung einen zweiten Anlauf unternahm, die Entsendung japanischer "Blauhelme" gesetzlich zu regeln, bemühte sich die Regierungspartei LDP um eine verfassungsmäßige Fundierung einer solchen Initiative. Da eine Verfassungsänderung politisch nach wie vor nicht durchsetzbar schien, sollte eine neue Verfassungsinterpretation erarbeitet werden, um ein PKO-Gesetz rechtlich abzusichern. Zu diesem Zweck setzte die LDP nach dem Ende des Golfkrieges eine "Spezielle Studiengruppe über Japans Rolle in der internationalen Gemeinschaft" unter Leitung des inzwischen von seiner Funktion als LDP-Generalsekretär zurückgetretenen Ozawa ein. Die kurz als "Ozawa-Kommission" bezeichnete Studiengruppe sollte sich offiziell nicht nur mit Sicherheitspolitik beschäftigen, sondern auch andere internationale Beiträge Japans, wie z.B. die Wirtschafts- und Entwicklungshilfe, untersuchen. Sie konzentrierte sich aber aus aktuellem Anlaß auf die Frage der japanischen PKO-Beteiligung.

Die Ozawa-Kommission trat erstmals am 6.6.91 zusammen. Die Grundzüge ihrer Argumentation wurden schon am 17.11.91 bekannt. Demnach sollten die *Jieitai* sich an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen und an Wiederaufbauaktivitäten nach Beendigung von Konflikten beteiligen. Die Anwendung militärischer Gewalt wurde nicht ausgeschlossen. Nach der Einschätzung der Ozawa-Kommission war eine solche Beteiligung an der "internationalen Sicherheit" mit der gegenwärtigen Verfassung vereinbar.⁶² Die Kommission legte am 20.2.92 einen vorsichtig als "Entwurf" bezeichneten Bericht mit dem Titel: "Die Rolle Japans in der internationalen Gemeinschaft" vor, der in der japanischen Öffentlichkeit als "Ozawa-Report" zitiert wurde.⁶³ In ihrem Bericht plädierte die Ozawa-Kommission für eine japanische Beteiligung an UN-Einsätzen zur Erhaltung der "internationalen Sicherheit". Ein Beitrag zur internationalen Sicherheit war ihrer Meinung nach ebenso mit der japanischen Verfassung vereinbar wie die "Selbstverteidigung" Japans. Die Anwendung von Gewalt zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens verletze nicht den Artikel 9 der japanischen Verfassung, der die Anwendung von Gewalt zur Lösung internationaler Streitigkeiten verbiete. Die Ozawa-Kommission hielt also sowohl friedenserhaltende als auch friedensschaffende UN-Einsätze japanischer Soldaten für verfassungsgemäß.

⁶² Asahi Nenkan (1992:88).

⁶³ "Kokusai shakai ni okeru Nihon no yakuwari"; japanische Fassung in: Bungei Shunjū (1992)4, 132-145; englische Übersetzung in Japan Echo 19(1992)2, 49-58. Bei der im Februar veröffentlichten und breit diskutierten Fassung handelt es sich um einen als "Entwurf" gekennzeichneten Bericht.

Zwei Leitgedanken prägen den Ozawa-Report:⁶⁴

■ Rolle Japans in der neuen Weltordnung

Japan müsse in der neuen Weltordnung nach dem Ende des Kalten Krieges eine größere Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und des wirtschaftlichen Wohlstandes übernehmen. Diese Weltordnung sei durch eine wachsende Zahl regionaler ethnisch-nationaler Konflikte geprägt. Damit Japan eine derartige Rolle spielen könne, solle das Konzept des auf eine Nation beschränkten, passiven Pazifismus aufgegeben und durch das Konzept des "aktiven und positiven Pazifismus" ersetzt werden.

■ Neue Verfassungsinterpretation

Bisher orientiere sich die japanische Sicherheitspolitik nur an Artikel 9 der Verfassung. Die Regierung interpretiere diesen Artikel in der Weise, daß er den Einsatz der *Jieitai* nur zur Selbstverteidigung erlaube, einen Auslandseinsatz oder einen Einsatz der *Jieitai* zur Verteidigung eines anderen Landes im Sinne einer kollektiven Verteidigung aber verbiete. Die Ozawa-Kommission hält dagegen eine Beteiligung Japans an UN-PKO für vereinbar mit dem "Geist der Verfassung". In der Präambel der japanischen Verfassung heiße es nämlich, daß "keine Nation alleine für sich selbst verantwortlich" sei. In der Völkergemeinschaft gebe es inzwischen ein weithin anerkanntes Konzept der kollektiven "internationalen Sicherheit". Diese Konzept legitimiere die Implementation von UN-Maßnahmen einschließlich der Gewaltanwendung, um den Weltfrieden und die Ordnung in der Weltgesellschaft aufrechtzuerhalten. Im Rahmen des Konzepts der "internationalen Sicherheit" könne Japan entweder mit Streitkräften unter UN-Kommando zusammenarbeiten oder sich selbst an solchen Streitkräften beteiligen.⁶⁵

Die Reaktionen auf den Ozawa-Report waren zurückhaltend. Ministerpräsident Miyazawa erklärte vor dem Parlament, daß die Regierung nicht von ihrer bisherigen Verfassungsinterpretation abweiche, nach der der Auslandseinsatz der *Jieitai* und die Beteiligung an einem System kollektiver Sicherheit untersagt sei. Allerdings unterscheide die Regierung verbotene "friedenserzwingende" Einsätze, d.h. den in der UN-Charta vorgesehenen Kampf gegen Aggressoren, von erlaubten "friedenserhaltenden" Maßnahmen (PKO), durch die ein Waffenstillstand stabilisiert werden soll.⁶⁶

⁶⁴ Japan's Role in the International Community (1992), vgl. auch JTW (13-19.1.92 und 2-8.3.92).

⁶⁵ JTW (13-19.1.92, 2-8.3.92).

⁶⁶ JTW (2-8.3.92).

Seiki Nishihiro, Leiter des militärnahen Forschungsinstituts für Frieden und Sicherheit (RISP) und früherer administrativer Staatssekretär des Selbstverteidigungsamtes, kritisiert den auf der Basis der Empfehlungen der Ozawa-Kommission seiner Meinung nach von der Regierung beabsichtigten Auslandseinsatz der *Jieitai* als überhastet:

"Die Regierung scheint zu versuchen, den Selbstverteidigungskräften gefährliche und mörderische Aufgaben aufzudrücken, ohne sich zu bemühen, die weit verbreitete Aversion gegen solche Aufgaben anzugehen. Dieses Vorgehen könnte das Überleben der Selbstverteidigungskräfte selbst gefährden, die sich schließlich aus Freiwilligen zusammensetzen, die aus der allgemeinen Öffentlichkeit rekrutiert werden."⁶⁷

Friedensgruppen wandten gegen den Ozawa-Report ein, daß er der japanischen Regierung die Basis für eine Beteiligung Japans an der nun über die UNO durchgesetzten westlichen Interessenpolitik schaffen wolle.⁶⁸

Ozawa selbst hielt nach Veröffentlichung des Berichts eine klarstellende Verfassungsänderung für wünschenswert, obwohl er die Teilnahme der *Jieitai* an allen Arten von UN-Friedenseinsätzen einschließlich militärischer Operationen als rechtlich bereits unter der geltenden Verfassung möglich ansah.⁶⁹

4.2 Die politischen Auseinandersetzungen um das PKO-Gesetz

Am 31.3.91 beschloß das Kabinett die Grundzüge eines neuen Gesetzentwurfs. Ein "PKO-Gesetz" sollte die Beteiligung japanischen Personals an UN-Friedensmissionen unter bestimmten Bedingungen ermöglichen. Als solche Bedingungen nannte die Regierung, daß der Waffengebrauch strikt auf die Selbstverteidigung beschränkt bleiben sollte und die japanischen Blauhelmeinheiten sich sofort zurückziehen müßten, wenn der Konflikt wiederauflebe und der Gebrauch von Waffen erforderlich werden sollte.⁷⁰

Anfang September 1991 einigten sich Vertreter der LDP, der Kômeitô und der DSP auf weitere Bedingungen für die japanische Teilnahme an Blauhelmeinsätzen:

1. Zwischen den Konfliktparteien müsse ein Waffenstillstand vereinbart sein.
2. Die Konfliktparteien müßten mit der Tätigkeit von UN-Friedenstruppen und der japanischen Beteiligung daran einverstanden sein.

⁶⁷ Japan Echo 19(1992)2:64; eigene Übersetzung.

⁶⁸ AMPO 23(1992)3.

⁶⁹ JTW (13-19.7.92).

⁷⁰ Asahi Nenkan (1992:88).

3. Die UN-Friedenstruppen müßten sich den Konfliktparteien gegenüber neutral verhalten und dürften für keine Seite Partei ergreifen.
4. Wenn eine der genannten Bedingungen nicht mehr gegeben sei, müsse ein Rückzug der japanischen Einheiten erfolgen.
5. Der Waffengebrauch müsse sich auf das für die unmittelbare Selbstverteidigung des Personals notwendige Minimum beschränken.⁷¹

Am 19.9.91 brachte die Regierung den Entwurf ins Parlament ein.⁷² Am 5.11.91, während der parlamentarischen Beratung dieses Gesetzentwurfs, wurde die Regierung Kaifu durch das Kabinett Miyazawa abgelöst. Gegen den Regierungsentwurf formierte sich erneut innerhalb und außerhalb des Parlaments Widerstand. Die außerparlamentarische Friedensbewegung gegen das PKO-Gesetz rekrutierte sich aus Bürger- und Frauengruppen, Gewerkschaften, Juristen und dem akademischen Bereich. Diese Gruppen kritisierten das PKO-Gesetz als Türöffner für die Aushöhlung der verfassungsmäßigen Restriktionen gegen das Militär und verwiesen auf das sich verstärkende Mißtrauen gegen Japan in den asiatischen Nachbarländern.⁷³

Ein Hauptkonfliktpunkt bei den parlamentarischen Verhandlungen zwischen den Gesetzesbefürwortern war zunächst die Forderung der DSP, daß das Parlament allen Blauhelmeinsätzen vorab zustimmen müsse. Am 26.11.91 vereinbarten LDP, Kōmeitō und DSP, in den Entwurf für das PKO-Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß innerhalb einer "bestimmten" Frist das Parlament nachträglich über eine Fortsetzung eines Blauhelmeinsatzes beraten und entscheiden sollte. Der Sonderausschuß des Unterhauses über die internationale Friedenszusammenarbeit beschloß am 27.11.91 mit den Stimmen der LDP und Kōmeitō gegen das Votum der DSP und der anderen Oppositionsparteien, daß erst zwei Jahre nach einem Einsatzbeschluß gemäß PKO-Gesetz die Zustimmung des Parlaments zur Fortsetzung des Einsatzes erforderlich sein sollte. In einer turbulenten Abstimmung folgte das Plenum des Unterhauses am 2.12.91 mit den Stimmen der LDP und der Kōmeitō diesem Ausschlußvotum und überwies den Gesetzentwurf zur Beratung an das Oberhaus. Einige Tage später beschäftigten jedoch neue Enthüllungen im Recruit Cosmos Skandal um illegale Begünstigungen und Bestechungen führender Politiker das Parlament. Daher konnte das PKO-Gesetz nicht mehr wie geplant in der verbleibenden Sitzungsperiode des Parlaments behandelt werden und schien somit erneut gescheitert zu sein.⁷⁴ Doch am 20.12.91 beschloß das Plenum des Oberhauses mit einer Mehrheit aus LDP, Kōmeitō, DSP und Rengō

⁷¹ Asahi Nenkan (1992:88).

⁷² Asahi Nenkan (1992:88).

⁷³ Asahi Nenkan (1992:191).

⁷⁴ Asahi Nenkan (1992:88), Maswood (1992:153).

Sangiin, das PKO-Gesetz in der neuen Sitzungsperiode weiterzuberaten.⁷⁵ Um die Verabschiedung des Haushalts 1992/93 bis zum April 1992⁷⁶ nicht zu gefährden, legte der Regierungsblock das PKO-Gesetz für einige Zeit beiseite.⁷⁷

Nach der Entscheidung über das Budget ging der politische Aushandlungsprozeß um das PKO-Gesetz weiter. Zeitweilig wurde in der LDP die Idee diskutiert, die Zustimmung der Oppositionsparteien wenigstens für einen einmaligen Einsatz bei friedenserhaltenden Maßnahmen in Kambodscha zu gewinnen. Der stellvertretende Ministerpräsident Kanemaru Shin traf sich in dieser Angelegenheit am 26.3.92 mit dem Vorsitzenden des großen Einfluß auf die DSP ausübenden Gewerkschaftsdachverbandes Rengô, Yamagishi Akira, und schlug ihm vor, anstelle des PKO-Gesetzes einem Gesetz für die Entsendung der *Jieitai* nach Kambodscha zuzustimmen.⁷⁸ Diese Idee wurde wegen der Proteste in der LDP aber bald wieder verworfen.⁷⁹

Die PKO-Debatte spaltete die japanische Sozialdemokratie in Befürworter (DSP) und Gegner (JSP, USDP und *Rengô*) einer Beteiligung japanischer Soldaten an UN-Missionen. Rengô Sangiin schlug vor, *Jieitai*-Mitglieder für die Teilnahme an Blauhelmeinsätzen zu beurlauben und eine von den *Jieitai* getrennte zivile Einheit aufzustellen.⁸⁰ Der Generalsekretär der JSP signalisierte am 13.4.92 seine "widerwillige" Bereitschaft, den Auslandseinsatz der *Jieitai* zu akzeptieren, sofern die teilnehmenden *Jieitai*-Angehörigen in den Ruhestand versetzt oder zeitweise von den *Jieitai* freigestellt würden.⁸¹ Am 27.4.92 brachte die JSP einen Gegenentwurf zum PKO-Gesetzentwurf der LDP, Kômeitô und DSP im Parlament ein. Danach sollte ein strikt von den *Jieitai* getrenntes 2000 Mann starkes Korps für die internationale Zusammenarbeit aufgestellt werden.

Um die Zustimmung der DSP und der Kômeitô zu sichern, schien die LDP zu weiteren Zugeständnissen bereit zu sein. Die DSP und die Kômeitô blockierten sich aber mit ihren Forderungen zunächst gegenseitig. Ernsthaftige Verhandlungen zwischen LDP, Kômeitô und DSP wurden am 27.4.92 wiederaufgenommen.⁸² Die DSP präzisierte als Bedingung für ihre Zustimmung zum PKO-Gesetz, daß die Regierung vor jedem Einsatz

⁷⁵ Asahi Nenkan (1992:92).

⁷⁶ Das japanische Haushaltsjahr beginnt im April.

⁷⁷ JTW (20-26.4.92).

⁷⁸ AMPO 23(1992)3:63.

⁷⁹ JTW (20-26.4.92).

⁸⁰ JTW (25-31.5.92).

⁸¹ AMPO 23(1992)3:63.

⁸² AMPO 23(1992)3:64.

bewaffneter *Jieitai*-Angehöriger die Zustimmung des Parlaments einholen müsse.⁸³ Die DSP forderte außerdem, die japanischen PKO-Einheiten dem UN-Kommando zu unterstellen; die LDP wollte dagegen das nationale Kommando nicht aufgeben.⁸⁴ Die Kômeitô verlangte eine Beschränkung der japanischen PKO-Einheiten auf humanitäre Aufgaben und die vorläufige Außerkraftsetzung ("Freeze") der militärischen Aufgaben.⁸⁵

Nach wochenlangen Verhandlungen einigten sich die Generalsekretäre von LDP, DSP und Kômeitô am 29.5.92 auf ein modifiziertes PKO-Gesetz. Die folgenden Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf wurden vereinbart:

- Nichtanwendung bzw. Einfrieren ("Freeze") der im PKO-Gesetz vorgesehenen militärischen oder militärnahen Einsätze,
- Aufhebung des "Freeze" nur durch Mehrheitsbeschluß des Parlaments,
- Zustimmungspflicht des Parlaments vor jeder militärischen Beteiligung von Einheiten der *Jieitai* bei PKO-Einsätzen,
- Möglichkeit, japanischen Einheiten dem UN-Kommando zu unterstellen,
- Revision des PKO-Gesetzes nach drei Jahren.⁸⁶

Nach der mühsamen Einigung zwischen LDP, DSP und Kômeitô wurde der modifizierte Gesetzentwurf im Oberhaus zur Abstimmung gestellt.⁸⁷ Bei der Schlußberatung im Oberhaus vom 5. bis zum 8. Juni 1992 griffen Abgeordnete der JSP, der JCP und von Rengô zu Verschleppungstaktiken.⁸⁸ Am 9.6.92 wurde das PKO-Gesetz jeweils mit

⁸³ AMPO 23(1992)3:63-64.

⁸⁴ JTW (11-17.5.92).

⁸⁵ JTW (11-17.5.92).

⁸⁶ JTW (11-17.5.92; 25-31.5.92; 8-14.6.92); Nikkei Weekly (6.6.92).

⁸⁷ JTW (15.-21.6.92).

⁸⁸ Politische Beobachter hielten diese Verzögerungstaktik angesichts der klaren Mehrheitsverhältnisse für einen Akt symbolischer Politik und für vorweggenommenen Wahlkampf. Die Taktik des "ox-walking", zu der die Sozialisten griffen, wurde im japanischen Parlament erstmals in den späten 40er Jahren während der kurzen Amtszeit einer sozialistischen Regierung von damals oppositionellen konservativen Abgeordneten angewendet. Letztmals vor dem PKO-Gesetz griff die Opposition im Oberhaus zu dieser Taktik, um die Einführung der Verbrauchssteuer - vergeblich - zu verhindern. Erfolgreich wurde diese Taktik das letzte Mal im April 1987 angewandt, um die Einführung einer neuen indirekten Steuer zu verhindern. Damals verzichtet die Regierung auf dieses Steuergesetz, um die rechtzeitige Verabschiedung des Haushalts nicht zu gefährden (JTW 15.-21.6.92:5, Nikkei Weekly 13.6.92 und 20.6.92, FEER 18.6.92). Alle 137 JSP-Unterhausabgeordneten sowie 4 Unterhausabgeordnete der USDP reichten nach dem Scheitern der Verzögerungstaktik ihren Mandatsverzicht ein. Dieser Mandatsverzicht wurde nicht angenommen. (Nikkei Weekly 27.6.92)

einer Mehrheit aus LDP, Kōmeitō und DSP in letzter Lesung von Oberhaus⁸⁹ und am 15.6.92 vom Unterhaus verabschiedet.⁹⁰ Anlässlich der Verabschiedung des PKO-Gesetzes im Oberhaus erklärte Ministerpräsident Miyazawa am 9.6.92:

"Hiermit wird bekräftigt, daß Japan weiterhin seine grundlegende Politik verfolgt, keine militärische Macht zu werden, die andere Länder bedroht, indem es weiterhin eine strikt defensive Haltung aufrechterhält und die Lehren der Vergangenheit durch die verstärkte Übernahme seiner Verantwortung für den Frieden und die Stabilität der Welt berücksichtigt."⁹¹

4.3 Bestimmungen des verabschiedeten PKO-Gesetzes⁹²

Der Text des vom japanischen Parlament verabschiedeten PKO-Gesetzes ist im Anhang in deutscher Übersetzung abgedruckt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes darf die japanische Regierung bis zu 2000 Personen,⁹³ und zwar ziviles Personal, Angehörige der Küstenwache und ausdrücklich auch japanische Soldaten⁹⁴ zu "Blauhelmeinsätzen" entsenden. Als solche Einsätze gelten friedenserhaltende Maßnahmen (PKO) der Vereinten Nationen sowie internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen vor allem von Unter- und Sonderorganisationen der UNO, die diese friedenserhaltenden Maßnahmen unterstützen.

Eine japanische Beteiligung an Blauhelmeinsätzen darf nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Grundbedingung für einen japanischen Einsatz ist zunächst, daß zwischen den Konfliktparteien ein Waffenstillstandsabkommen besteht.⁹⁵ Ein Einsatz japanischen Personals bei Blauhelmeinsätzen erfolgt nur auf Anfrage der UNO⁹⁶ und muß völlig unparteiisch sein.⁹⁷ Wenn diese Bedingungen nicht mehr gegeben sind, müssen die japanischen Teilnehmer unverzüglich wieder zurückgezogen werden.⁹⁸

⁸⁹ FEER (18.6.92).

⁹⁰ FR (17.6.92).

⁹¹ Eigene Übersetzung nach Pacific Research (5(1992)3:19).

⁹² Nikkei Weekly (27.6.92).

⁹³ § 18 PKO-Gesetz.

⁹⁴ Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 6, 9, 12, 13, 20 und 24 sowie im Anhang in den §§ 2, 7 und 8 des PKO-Gesetzes.

⁹⁵ § 6 Absatz (1) in Verbindung mit § 3 Nr.1 PKO-Gesetz.

⁹⁶ § 3 Nr.1 PKO-Gesetz.

⁹⁷ § 3 Nr.1 PKO-Gesetz.

⁹⁸ § 6 Absatz (13) PKO-Gesetz.

Eine Beteiligung japanischer Soldaten an Kampfeinsätzen bleibt ausdrücklich verboten.⁹⁹ Sofern die japanischen Teilnehmer an den friedenserhaltenden Maßnahmen überhaupt bewaffnet sind,¹⁰⁰ ist der Waffengebrauch auf das für die unmittelbare Selbstverteidigung notwendige Minimum beschränkt.¹⁰¹

Eine Teilnahme von Einheiten der *Jieitai* an Baluhelm-Aktivitäten mit militärischem Charakter (Waffenstillstandsbeobachtung, Patrouillengänge, Kontrolle und Einsammeln von Waffen, Gefangenaustausch) wurde auf Drängen der Kômeitô vorerst "eingefroren" und findet somit bis auf weiteres nicht statt. Eine Freigabe dieser Tätigkeiten bedarf der Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes durch das japanische Parlament.¹⁰² Aber auch bei entsprechender gesetzlicher Grundlage bedürfen solche Einsätze jeweils der vorherigen Zustimmung des japanischen Parlaments.¹⁰³ LDP-Vertreter erklärten, daß sie eine generelle Freigabe solcher Einsätze frühestens in zwei Jahren anstrebten.¹⁰⁴

Gegenwärtig ist somit der Einsatz von *Jieitai*-Einheiten nur im humanitären Bereich möglich. Solche Aufgaben umfassen die medizinische Hilfe und die Versorgung der Konfliktopfer mit lebensnotwendigen Gütern und Einrichtungen; Rettungs- und Repatriierungsmaßnahmen für Konfliktopfer; Baumaßnahmen; die Wiederherstellung und Instandhaltung von lebenswichtigen Einrichtungen, die konfliktbedingt beschädigt wurden; die Beseitigung von Umweltschäden; sowie die Bereitstellung von Transportdiensten und die Schaffung von Nachrichtenverbindungen.

Hinsichtlich des vorgesehenen Einsatzes bei der UN-Übergangsverwaltung für Kambodscha, UNTAC, erlaubt

"... das Gesetz die Entsendung sämtlicher Arten von militärischen Einheiten, die UNTAC braucht, mit Ausnahme von Infanteriebataillonen. Die japanischen Truppen dürfen sich jedoch nicht an militärischen Operationen wie der Entwaffnung früherer Kombattanten oder der Entfernung von Landminen

⁹⁹ § 2, Absatz (2) PKO-Gesetz.

¹⁰⁰ §§ 22 und 23 PKO-Gesetz.

¹⁰¹ § 24 PKO-Gesetz.

¹⁰² PKO-Gesetz, Anhang, § 2. Bei einer Pressekonferenz für die Auslandspresse am 5.6.92 erklärte der für das PKO-Gesetz zuständige Vertreter des Außenministeriums, Cabinet Councillor Nishimura Mutsuyoshi, daß ein entsprechendes "de-freezing"-Gesetz nur aus dem einen Satz zu bestehen brauche, daß die entsprechenden Aktivitäten von einem bestimmten Datum an beginnen könnten (Protokoll der Pressekonferenz vom 5.6.92, freundlicherweise von der japanischen Botschaft in Bonn zur Verfügung gestellt).

¹⁰³ § 6, Absatz (7) PKO-Gesetz.

¹⁰⁴ Nikkei Weekly (20.6.92).

beteiligen. ... Nach einer Gesetzesinterpretation der Regierung ist es japanischen Soldaten erlaubt, Minen zu beseitigen, auf die sie zufällig treffen, während sie ihre Dienstaufgaben ausführen."¹⁰⁵

Die administrative Durchführung der japanischen Blauhelmeinsätze erfolgt durch eine besondere Zentralstelle im Amt des Ministerpräsidenten auf der Basis von Einsatzplänen, die durch das Kabinett gebilligt werden müssen.¹⁰⁶ Das PKO-Gesetz ist zunächst drei Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Überprüfung erforderlich.¹⁰⁷

Die verfassungsrechtliche Beurteilung des PKO-Gesetzes fällt wie zu erwarten kontrovers aus. Auf der einen Seite halten viele Verfassungsrechtler¹⁰⁸ und die JSP das PKO-Gesetz für nicht vereinbar mit Art. 9 der japanischen Verfassung, der jeden Einsatz japanischer Streitkräfte im Ausland ungeachtet des Einsatzzwecks verbiete. Auf der anderen Seite argumentieren Regierung und LDP, daß die Beteiligung der *Jieitai* an Friedensmissionen der UNO keinen Kampfeinsatz darstelle und deshalb nicht mit Art. 9 kollidiere. Nach Art. 98, Absatz 2 der japanischen Verfassung müsse Japan vielmehr seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als UN-Mitglied nachkommen. Diese Verfassungspassage lautet: "Die von Japan geschlossenen Verträge und das bestehende Völkerrecht müssen gewissenhaft beachtet werden."¹⁰⁹

4.4 Reaktionen auf das PKO-Gesetz

Höhere Regierungsbeamte äußerten, daß sie das verabschiedete PKO-Gesetz für ausreichend hielten, um den Erwartungen von UNTAC an einen japanischen Blauhelmeinsatz in Kambodscha nachzukommen. Sprecher der LDP und des Außenministeriums hätten allerdings gerne auch die Teilnahme von Infanteriebatallionen in das Gesetz aufgenommen, was die möglichen Einsatzoptionen erweitert hätte.¹¹⁰ Die *Jieitai* versprechen sich von Blauhelmeinsätzen eine Imageaufbesserung im In- und Ausland.¹¹¹

Anläßlich der endgültigen parlamentarischen Verabschiedung des PKO-Gesetzes drückten Regierung und Öffentlichkeit in Nord-Korea, Süd-Korea, den Philippinen, Taiwan und China ihr Mißtrauen gegenüber einer Ausweitung der Rolle der *Jieitai* aus

¹⁰⁵ Nikkei Weekly (20.6.92), eigene Übersetzung.

¹⁰⁶ Abschnitt 2 des PKO-Gesetzes.

¹⁰⁷ Anhang § 3 PKO-Gesetz.

¹⁰⁸ Vgl. z.B. Yamauchi (1992).

¹⁰⁹ Zitiert nach Kevenhörster (1969).

¹¹⁰ Nikkei Weekly (20.6.92).

¹¹¹ FEER (2.7.92).

und warnten vor einem Wiederaufleben des japanischen Militarismus. Über die Haltung Singapurs liegen widersprüchliche Angaben vor. Keine offiziellen Reaktionen wurden aus Thailand gemeldet. Die Regierungen Malaysias und Indonesiens unterstützen hingegen eine japanische Beteiligung an UN-Friedensmissionen.¹¹²

Die australische Regierung sprach sich im September 1990 für eine japanische Beteiligung an multinationalen Truppen aus.¹¹³ Der australische Außen- und Handelsminister Gareth Evans äußerte am 8.4.92 seine "offene und starke" Unterstützung für die japanische Beteiligung an UN-Friedenstruppen.¹¹⁴ Der Generalsekretär der KPCh, Jiang Zemin, warnte dagegen am 1.4.92, daß Japan "die Befürchtungen der Nachbarn bedenken solle, wenn es den Auslandseinsatz der *Jieitai* erwäge".¹¹⁵

Politiker aus Kambodscha, wo zum ersten Mal japanische Blauhelme eingesetzt werden sollen, äußerten sich unterschiedlich. Der bisherige kambodschanische Ministerpräsident Hun Sen bat bei seinem Japan-Besuch im März 1992 die japanische Regierung - möglicherweise auf deren vorherigen Wunsch - um die Beteiligung an Friedenstruppen in Kambodscha. Prinz Sihanouk lehnte dagegen zunächst eine *Jieitai*-Teilnahme an den UNO-Friedenstruppen in Kambodscha ab.¹¹⁶

4.5 Die öffentliche Meinung zur PKO-Frage

In Meinungsumfragen spiegelt sich deutlich die Spaltung der japanischen Öffentlichkeit in der Frage der Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der UNO. Nachfolgend sind einige Meinungsumfragen tabellarisch zusammengefaßt.

Die Befürworter eines Auslandseinsatzes der *Jieitai* als Blauhelme befinden sich nach allen verfügbaren Umfragen deutlich in der Minderheit, sind aber immerhin seit der neuen Gesetzesinitiative vom Herbst 1991 stärker geworden. Bis zur Verabschiedung des PKO-Gesetzes waren die Gegner deutlich in der Mehrheit, scheinen aber jetzt resigniert zu haben.

¹¹² Nikkei Weekly (20.6.92), FR (17.6.92), Maswood (1992:154f), Kitaoka (1992:41), Yamauchi (1992:166).

¹¹³ The Australian (20.9.90, zit. nach Maswood 1992:154).

¹¹⁴ AMPO 23(1992)3:63.

¹¹⁵ AMPO 23(1992)3:63.

¹¹⁶ AMPO 23(1992)3:63.

Tabelle 2: Haltung zu einem Auslandseinsatz der Jieitai im Rahmen von UN-Friedensmissionen bzw. zum PKO-Gesetz

Meinungsumfrage	Zeit	dafür	dagegen	sonstige
Asahi Shimbun	8/90 ¹¹⁷	19 %	67 %	14 %
Mainichi Shimbun	10/90 ¹¹⁸	13 %	53 %	34 %
Asahi Shimbun	11/90 ¹¹⁹	15 %	78 %	7 %
Asahi Shimbun	11/91 ¹²⁰	33 %	58 %	9 %
Asahi Shimbun	7/92 ¹²¹	36 %	36 %	28 %

Der Frage der Entsendung von Militärflugzeugen für den Transport von Flüchtlingen gegenüber zeigte sich die japanische öffentliche Meinung unter dem Eindruck der alliierten Offensive gegen den Irak aufgeschlossener. Schon bei der Umfrage der beiden Fernsehstationen NTV und NHK überwogen die Befürworter leicht. Dieser Trend verstärkte sich nach dem Waffenstillstand am Golf bei der Frage nach dem Einsatz der Minenräumeinheit. Hier war eine deutliche Zustimmung erkennbar.

Tabelle 3: Entsendung der Militärflugzeuge in die Golfregion während des Krieges

Meinungsumfrage	Zeit	dafür	dagegen	sonstige
Tokyo Shimbun	1-2/91 ¹²²	38 %	58 %	4 %
Nihon Keizai Shimbun	1-2/91 ¹²³	43 %	48 %	11 %
Asahi Shimbun	2/91 ¹²⁴	33 %	55 %	12 %
NTV	2/91 ¹²⁵	49 %	36 %	15 %
NHK	3/91 ¹²⁶	44 %	41 %	15 %

¹¹⁷ Asahi Nenkan (1991:202).

¹¹⁸ Maswood (1992:151).

¹¹⁹ Asahi Nenkan (1991:202).

¹²⁰ Asahi Nenkan (1992:204).

¹²¹ Arai (1992:58).

¹²² Asai (1991:133).

¹²³ Asai (1991:133).

¹²⁴ Asahi Nenkan (1992:201), Mineshige (1991), Japan aktuell (1991)2: 10.

¹²⁵ Mineshige (1991).

¹²⁶ Japan aktuell (1991)2:10.

Tabelle 4: Entsendung der Marineeinheit zur Minenräumung nach dem Waffenstillstand am Golf

Meinungsumfrage	Zeit	dafür	dagegen	sonstige
Yomiuri Shimbun	4/91 ¹²⁷	75 %
Asahi Shimbun	4/91 ¹²⁸	56 %	30 %	14 %

Auch bei der japanischen Finanzhilfe überwogen in fast allen verfügbaren Meinungsumfragen die Befürworter, jedoch sprach sich immerhin etwa ein starkes Drittel der Befragten gegen eine solche Unterstützung des Golfkriegs aus.

Tabelle 5: Japanische Finanzhilfe für Golfkriegsallianz während der Golfkrise

Meinungsumfrage	Zeit	dafür	dagegen	sonstige
(Finanzhilfe von 4 Mrd. US\$, davon 1 Mrd. US\$ militärisch)				
Asahi Shimbun	11/90 ¹²⁹	45 %	39 %	16 %
(Finanzhilfe von 9 Mrd. US\$ militärisch)				
Amt des Ministerpräsidenten	1/91 ¹³⁰	45 %	30 %	25 %
NTV	2/91 ¹³¹	47 %	36 %	17 %
Asahi Shimbun	2/91 ¹³²	39 %	44 %	17 %
NHK	3/91 ¹³³	55 %	27 %	18 %

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die PKO-Frage die japanische Öffentlichkeit polarisiert. Die ad-hoc-Maßnahmen der japanischen Regierung mit dem Ziel, während der Golfkrise eine japanische Präsenz zu zeigen, fanden dabei im allgemeinen mehr Verständnis als die Schaffung eines dauerhaften gesetzlichen Instrumentariums für einen Einsatz japanischer Blauhelme. Der Regierungsblock scheint es zwar nicht geschafft zu haben, für die japanische Beteiligung an UN-Friedensmissionen eine Mehrheit der

¹²⁷ Maswood (1992:154).

¹²⁸ Asahi Nenkan (1992:202).

¹²⁹ Asahi Nenkan (1991:202).

¹³⁰ Japan aktuell, (1991)2, 10.

¹³¹ Mineshige (1991).

¹³² Asahi Nenkan (1992:201), Mineshige (1991), Japan aktuell (1991)2: 10.

¹³³ Japan aktuell (1991)2:10.

Öffentlichkeit hinter sich zu bringen. Der offene Protest gegen Auslandseinsätze der *Jieitai* scheint aber einer Resignation gewichen zu sein.

5. Vom PKO-Gesetz zu PKO-Einsätzen

5.1 Schaffung der administrativen Infrastruktur für PKO-Einsätze

Zur Umsetzung des PKO-Gesetzes mußte die japanische Regierung etwa ein Dutzend Verordnungen erlassen.¹³⁴ Sie ernannte bereits unmittelbar nach Verabschiedung des PKO-Gesetzes im Juni 1992 Yanai Shunji, Leiter des Büros für Vertragsangelegenheiten im Außenministerium, zum Leiter der "Zentralstelle für die Internationale Friedenszusammenarbeit".¹³⁵ Stellvertretender Leiter der Zentralstelle wurde Ogi Jiro.¹³⁶ Am 10.8.1992 setzte die Regierung das PKO-Gesetz in Kraft¹³⁷ und eröffnete das Büro der Zentralstelle für die Internationale Friedenszusammenarbeit.¹³⁸

5.2 PKO-Einsatz in Kambodscha

Die Debatte über eine japanischen Beteiligung an UN-Friedensmissionen und ihre gesetzliche Regelung war durch den Golfkrieg veranlaßt worden. Es zeichnete sich jedoch bald ab, daß Kambodscha das konkrete Ziel japanischer Blauhelme werden sollte. Bereits im Frühjahr 1992 begannen erste konkrete Schritte zur Vorbereitung eines solchen Blauhelmeinsatzes.

Zunächst bemühte sich die Regierung um die Schaffung eines günstigen Meinungsklimas für einen Einsatz der *Jieitai* bei den UN-Friedenstruppen in Kambodscha. Nachdem sich bereits der kambodschanische Ministerpräsident Hun Sen um eine japanische Beteiligung an den UN-Friedenstruppen in Kambodscha bemüht hatte,¹³⁹ forderte am 27.3.92 auch

¹³⁴ Nikkei Weekly (20.6.92). Durch Regierungsverordnung wurde Mitte August z.B. die Bewaffnung und Uniform der japanischen PKO-Truppen festgelegt. Die japanischen Soldaten dürfen demnach New Nambu M-60 Revolver, automatische 9mm-Waffen, Typ 64 Gewehre mit einem Kaliber von 7.62mm und Typ 89 Gewehre mit einem Kaliber von 5.56mm verwenden. Bei ihren PKO-Einsätzen tragen die japanischen Soldaten die Blauhelme und Insignien der UNO. (JTW 17-23.8.92)

¹³⁵ Nikkei Weekly (27.6.92). In englischsprachigen Berichten wird die Zentralstelle als "headquarters" bezeichnet; auf japanisch heißt sie "honbu".

¹³⁶ JTW (17-23.8.92).

¹³⁷ JTW (24-30.8.92).

¹³⁸ IHT (11.8.92).

¹³⁹ AMPO 23(1992)3:63.

der japanische Botschafter in Kambodscha, Imagawa Yukio, die Beteiligung der *Jieitai* an den UN-Friedenstruppen in Kambodscha mit der Begründung, daß die Kambodschaner die Japaner als "großen Bruder in Asien" akzeptierten und die *Jieitai* den Truppen anderer Länder vorzögen.¹⁴⁰ Am 1.4.92 sagte der parlamentarische Vizeminister im Außenministerium, Kakizawa Koji, daß die hohe finanzielle Unterstützung der UN-Friedenstruppen in Kambodscha durch Japan ohne Beteiligung der *Jieitai* "nutzlos" sei.¹⁴¹ Am 15.4.92 äußerte dagegen UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali auf einer Pressekonferenz in Beijing, daß japanische Truppen in Kambodscha nicht gebraucht würden.¹⁴²

Inoffiziell begann das japanische Heer (GSDF) mit den konkreten Vorbereitungen für einen Einsatz schon im Mai 1992. Ende dieses Monats reiste der kurz davor pensionierte Generalleutnant Shigata Toshiyuki für 6 Tage nach Kambodscha und sondierte die Einsatzmöglichkeiten für die *Jieitai*. Er traf u.a. mit dem UNTAC-Chef Akashi und dem Militärkommandeur von UNTAC, Generalleutnant Sanderson, zusammen. Offiziell wurde sein Besuch als privat bezeichnet. Er berichtete jedoch mehreren Regierungsbehörden in Tokyo nach seiner Rückkehr über seine Eindrücke. Shigata schlug den Einsatz einer Transporteinheit aus drei mittleren und drei großen Hubschraubern und 300 Mann sowie den Einsatz einer Pioniereinheit von 500 bis 600 Mann zur Reparatur von Straßen und Brücken vor. Er hielt auch die japanische Expertise bei Gesundheitsdiensten und der Telekommunikation für willkommen. Nach Shigata könnten die *Jieitai* unverzüglich 20-30 Offiziere mit guten Englischkenntnissen und diplomatischen Fähigkeiten als Militärbeobachter entsenden. UNTAC erwartete Shigata zufolge ein japanisches Kontingent von maximal 1.000 Mann. Das Außenministerium ergänzte die von Shigata aufgezeigten Einsatzmöglichkeiten und schlug vor, lokales Militärpersonal durch unbewaffnete *Jieitai*-Militärbeobachter in der Minenräumung unterweisen zu lassen.¹⁴³ Unmittelbar nach der Verabschiedung des PKO-Gesetzes durch das Parlament begannen japanische Diplomaten konkrete Verhandlungen mit der UNO in New York über einen japanischen Einsatz.¹⁴⁴

Bei den Planungen für einen Einsatz der *Jieitai* in Kambodscha sah sich die militärische Führung Presseberichten zufolge mit logistischen und personellen Problemen konfrontiert. Der Einsatz in einer ungewohnten klimatischen Umgebung erforderte eine besondere Ausrüstung und Infrastruktur (Klimaanlagen, sauberes Wasser usw.). Die

¹⁴⁰ AMPO 23(12992)3:63.

¹⁴¹ AMPO 23(1992)3:63.

¹⁴² AMPO 23(1992)3:64.

¹⁴³ Nikkei Weekly (20.6.92).

¹⁴⁴ Nikkei Weekly (27.6.92).

Ausrüstung und das Training der *Jieitai* hatten sich jedoch bisher ausschließlich an der Verteidigung Japans orientiert. Angesichts der gefährlichen Einsatzbedingungen mußte Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß japanische Blauhelme verletzt oder getötet würden. Die Aussicht auf den Einsatz in Kambodscha löste unter den japanischen Berufssoldaten Unbehagen aus. Die Angehörigen der *Jieitai* hatten nämlich bei ihrem Eintritt in die Streitkräfte nicht mit derartigen Einsätzen gerechnet.¹⁴⁵ Japanische Militärplaner machten sich deshalb Sorgen, daß die ohnehin schwierige Rekrutierung für die *Jieitai* bei entsprechenden Verlusten in Kambodscha noch größere Probleme bereiten könnte.

In Presseberichten kursierten unterschiedliche Zahlen über die von UNTAC angeforderten japanischen Soldaten. Die Rede war von 400-700 Pionieren¹⁴⁶, 6-10 Offizieren als Waffenstillstandsbeobachter¹⁴⁷, 75 Polizisten zur Überwachung der allgemeinen Wahlen im Frühjahr 1993¹⁴⁸ sowie Militärärzten. Ein Einsatz von Militärärzten schien aber letztlich nicht in Frage zu kommen, da die *Jieitai* hier erhebliche Personallücken aufwiesen.¹⁴⁹ Bei der Eröffnung der Zentralstelle für die Internationale Friedenszusammenarbeit sagte deren Sprecher, die japanischen Pioniere könnten bereits im Oktober nach Kambodscha entsandt werden.¹⁵⁰ Quantitativ wird das japanische Kontingent bei UNTAC auf jeden Fall nur einen relativ kleinen Anteil der etwa 16.000

¹⁴⁵ FEER (2.7.92). Im Mai 1992 wurde für *Jieitai*-Mitglieder ein "Sorgentelefon" eingerichtet, das Fragen zu Auslandseinsätzen beantworten sollte (FEER 2.7.92). Anlässlich des Einsatzes der Minenräumer im Golf im April 1992 verdreifachte die Regierung per Verordnung die Entschädigung der Angehörigen im Todesfall auf 396.825 Yen (ca. 3.300 US\$), entsprechend dem Satz für im Dienst umgekommene Polizeibeamte oder Feuerwehrleute (JTW 24-30.8.92). Das Tagegeld für PKO-Einsätze wurde durch Regierungsverordnung auf umgerechnet 160, 135 und 110 US\$ je nach Ausmaß der Gefahr und Schwierigkeit des Einsatzes festgesetzt. Für den Einsatz in Kambodscha wurde der Höchstbetrag von 160 US\$ vorgesehen. Beim Minenräumeinsatz im Golf im Frühjahr 1991 hatte die Schiffsbesatzung bei einer tatsächlichen Minenräumung nur umgerechnet 80 US\$ und während des Aufenthalts im Einsatzgebiet ohne Minenräumung lediglich 30 US\$ erhalten (JTW 27.7.-2.8.92).

¹⁴⁶ Die FEER (2.7.92) meldete 400-700 Pioniere, die IHT (11.8.92) sprach von 500-700 Pionieren und Nikkei Weekly (15.8.92) nannte 600 Pioniere.

¹⁴⁷ Nach FEER (2.7.92) handelte es sich um 7-8 Offiziere, nach Asahi Shimbun (nach Pacific Research 5(1992)3,19) um 6 bis 9 Offiziere, nach der Presseagentur Kyodo (nach Pacific Research 5(1992)3, 19) und der IHT (11.8.92) um 10 Offiziere.

¹⁴⁸ Übereinstimmend FEER (2.7.92) und IHT (11.8.92).

¹⁴⁹ FEER (2.7.92).

¹⁵⁰ IHT (11.8.92).

UN-Blauhelme von UNTAC ausmachen.¹⁵¹ Die GSDF bezifferten die voraussichtlichen Kosten für die Entsendung von 500 Blauhelmen auf 18 Mrd. Yen (225 Mill. DM).¹⁵² Die japanische Regierung versprach, den Großteil der Kosten für den japanischen Blauhelmeinsatz zu übernehmen, obwohl üblicherweise die UNO für solche Einsätze aufkommt.¹⁵³

Ein japanisches Erkundungsteam unter Leitung des Chefberaters des Ministerpräsidenten für auswärtige Angelegenheiten, Arima Tatsuo, besuchte Anfang Juli 1992 Kambodscha. In seinem Bericht an Ministerpräsident Miyazawa räumte Arima zwar einige Probleme hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft der Roten Khmer ein, hielt den Waffenstillstand aber für insgesamt tragfähig und größere Gefechte zwischen den Konfliktparteien für ausgeschlossen.¹⁵⁴ Damit schienen die gesetzlichen Bedingungen für einen japanischen Einsatz bei UN-Friedensmissionen prinzipiell erfüllt. Konkrete Einsatzprobleme müssen nach Arima allerdings noch überwunden werden. Dazu gehören Probleme bei der Ausrüstung, die Personalknappheit und die Gefahr von Tropenkrankheiten.¹⁵⁵ Letztlich sah Arima keine grundsätzlichen Hindernisse mehr für eine japanische Beteiligung an der UNTAC-Mission in Kambodscha.¹⁵⁶

Aus Rücksicht auf die innenpolitische Stimmung in Japan bemühte sich die japanische Regierung sodann intensiv, die Risiken für das japanische PKO-Korps in Kambodscha zu minimieren. Mitte August 1992 fanden Gespräche zwischen dem Leiter von UNTAC, Akashi, dem japanischen Botschafter in Kambodscha, Imagawa Yukio, und dem Leiter des politischen Büros des Selbstverteidigungsamtes, Hatakeyama Shigeru, statt. Dabei versprach Akashi den japanischen Regierungsvertretern ein "relativ sicheres" Einsatzgebiet für die 600 Mann starke japanische Pioniereinheit. Diese Pioniereinheit wird ab Oktober 1992 die Nationalstraße 2 zwischen Phnom Penh und

¹⁵¹ Auch wegen dieser geringen Zahl hielt der UN-Generalsekretär im April 1992 die Beteiligung japanischer Soldaten an der UNTAC-Mission für nicht erforderlich (vgl. seine oben zitierte Äußerung). Der UN-Generalsekretär teilte dem UN-Sicherheitsrat im Juli 1992 mit, daß UNTAC bis Mitte Juli 1992 in Kambodscha über 14.300 Soldaten und 1780 zivile Polizeibeobachter verfüge (Pacific Research 5(1992)3:18).

¹⁵² FR (17.6.92).

¹⁵³ Die japanische Regierung trägt bereit 300 Mill US \$ der für UNTAC veranschlagten 800 Mill US\$ an Gesamtkosten (Nikkei Weekly 15.8.92).

¹⁵⁴ Ministerpräsident Miyazawa bekräftigte dies während einer Wahlkampftour ausdrücklich. (JTW 27.7.-2.8.92).

¹⁵⁵ Ein UNTAC-Sprecher teilte am 16.9.92 mit, daß mehr als 400 Angehörige der UNTAC an Malaria erkrankt und drei Soldaten bereits gestorben seien. Es gebe außerdem hunderte von Fällen von Magen-Darm-Erkrankungen und auch einige Fälle von Denguefieber-Infektionen (FR 17.9.92).

¹⁵⁶ Nikkei Weekly (25.7.92), JTW (27.7.-2.8.92).

der 120 km entfernten vietnamesisch-kambodschanischen Grenze sowie die Nationalstraße 3 zwischen Phnom Penh und der 200 km entfernten Hafenstadt Kompong Som reparieren.¹⁵⁷ Parallel dazu bemühten sich japanische Diplomaten über die chinesische und die thailändische Regierung, auf die Roten Khmer einzuwirken, um das Risiko eines Angriffs durch die Roten Khmer auf die japanischen Soldaten möglichst gering zu halten.¹⁵⁸

Am 8.9.92 stimmte die japanische Regierung offiziell der Entsendung japanischer "Blauhelme" nach Kambodscha zu. Formell entsprach sie damit einer Bitte der UNO zur Entsendung von 600 Pionieren für die Reparatur von Straßen und Brücken sowie von 75 Polizeibeamten und 8 Waffenstillstandsbeobachter zur Friedensmission in Kambodscha (UNTAC). Vor ihrem Einsatz in Kambodscha besuchten die japanischen Blauhelme das schwedische UN-Trainingszentrum.¹⁵⁹ Die japanischen Soldaten sollen ab Mitte Oktober für zunächst ein Jahr Dienst tun. Die 600 Pioniere sollen danach durch eine gleichstarke Einheit abgelöst werden. Die japanischen Soldaten dürfen 1.000 leichte Waffen zur Selbstverteidigung mit nach Kambodscha nehmen.¹⁶⁰ Eine entsprechende Regierungsverordnung trat am 11.9.92 in Kraft.¹⁶¹ Am 17.9.92 verließen die ersten japanischen UN-Soldaten unter dem Protest von Demonstranten den Hafen von Kure, womit der erste Blauhelmeinsatz japanischer Soldaten offiziell begann.¹⁶² Nach einer Meldung der Far Eastern Economic Review soll eine erste Gruppe von 30 Japanern am 23.9.92 in Phnom Penh eintreffen, während der Hauptteil der 600-Mann starken japanischen Militäreinheit Japan wahrscheinlich zwischen dem 1. und 13. Oktober verlassen wird.¹⁶³

¹⁵⁷ Nikkei Weekly (15.8.92), Japan Times Weekly (17-23.8.92).

¹⁵⁸ Nikkei Weekly (15.8.92). Die Roten Khmer verstärkten im Sommer 1992 die Kritik an der "kolonialistischen" UNTAC und forderten Anfang September über ihre Rundfunkstation den Rücktritt von Akashi als Leiter von UNTAC. Ein Treffen von thailändischen, chinesischen und japanischen Diplomaten mit Vertretern der Roten Khmer in Bangkok, das für den 8. und 9.9.92 angesetzt war, wurde verschoben. Nach Angaben der FEER drohten führende Vertreter der Roten Khmer im Falle der Verhängung von Sanktionen durch den UN-Sicherheitsrat gegen die Roten Khmer oder im Falle eines gewaltsamen Eindringens von UN-Truppen in die von den Roten Khmer kontrollierten Gebiete mit einer Wiederaufnahme der Kämpfe und dem Angriff auf die UN-Truppen (FEER 17.9.92).

¹⁵⁹ FR (17.6.92), Pacific Research (5(1992)3:19).

¹⁶⁰ Bonner Generalanzeiger (9.9.92).

¹⁶¹ IHT (9.9.92).

¹⁶² FEER (17.9.92), taz (18.9.92).

¹⁶³ FEER (17.9.92).

5.3 Weitere PKO-Einsätze

Obwohl Kabinettssekretär Kato Koichi während der Schlußberatung des PKO-Gesetzes im japanischen Unterhaus erklärte hatte, daß gegenwärtig Kambodscha die einzige Friedensmission der UNO sei, an der Japan teilzunehmen gedenke¹⁶⁴, tauchten bald weitere mögliche Einsatzgebiete für japanische Blauhelme in der politischen Debatte auf.

Am 7.7.92 gaben die Staats- und Regierungschefs der G-7 während ihres Treffens in München eine gemeinsame Erklärung heraus, in der sie mit der Anwendung militärischer Gewalt zur Sicherung humanitärer Hilfslieferungen an Bosnien drohten. Die japanische Delegation bei diesem Weltwirtschaftsgipfel wurde von Ministerpräsident Miyazawa geleitet. Von der Presse in Japan auf die Erklärung zu einem möglichen Militäreinsatz in Bosnien angesprochen, sagte am 8.7.92 Kabinettssekretär Kato Koichi, dies sei lediglich als deutliches politisches Signal an die serbische Führung zu verstehen. Eine etwaige japanische Beteiligung an einer solchen Militäraktion zur Sicherung von humanitären Hilfslieferungen komme aber wegen der japanischen Verfassung nicht in Frage.¹⁶⁵

Im August 1992 gab die Zentralstelle für die Internationale Friedenszusammenarbeit bekannt, daß Ende September ein dreiköpfiges Team ziviler Wahlbeobachter nach Angola geschickt werden soll.¹⁶⁶ Am 8.9.92 stimmte das japanische Kabinett zusammen mit dem Einsatz eines Blauhelme-Kontingents in Kambodscha auch der Entsendung dieser Wahlbeobachter nach Angola zu.¹⁶⁷

6. Abschließende Wertung

Die japanischen PKO-Debatte hat sowohl innenpolitische als auch außenpolitische Konsequenzen. Zunächst stelle ich die Frage, ob die PKO-Debatte auf eine grundlegende politische Kräfteverschiebung in Japan hindeutet, also ein Abrücken der japanischen Öffentlichkeit von der "Friedensverfassung" und eine Unterstützung einer etwaigen interventionistischen japanischen Außenpolitik. Bisher zeichnete sich das Kräfteverhältnis der "Nachkriegszeit" jedenfalls dadurch aus, daß die "Friedensverfassung", gestützt durch die Mehrheit der öffentlichen Meinung zusammen

¹⁶⁴ Nikkei Weekly (27.6.92).

¹⁶⁵ JTW (20-26.7.92).

¹⁶⁶ IHT (11.8.92), JTW (24-30.8.92).

¹⁶⁷ FEER (17.9.92:14).

mit dem Block der Oppositionsparteien und akzeptiert durch die wirtschaftsliberalen Teile des Regierungsblocks, die Identität Japans ausmachte und die Schwerpunktsetzung auf die Wirtschaftsexpansion ermöglichte.

Die zitierten Meinungsumfragen zeigen, daß die PKO-Frage die japanische Öffentlichkeit hinsichtlich einer institutionalisierten militärischen Außenpolitik polarisiert hat. Die ad-hoc-Maßnahmen der japanischen Regierung während der Golfkrise stießen im allgemeinen auf größeres öffentliches Verständnis als der Versuch einer grundsätzlichen Neubestimmung der Außenpolitik, obwohl die "hemdsärmeligen" Methoden der LDP und die "Prinzipienlosigkeit" der Kômeitô und der DSP das Mißfallen der Öffentlichkeit erregten. Die Öffentlichkeit fand sich wohl mangels Alternativen mit den beschlossenen Maßnahmen ab. Eine Zusammenarbeit mit den Golfkriegsalliierten erschien schließlich weiten Kreisen der Bevölkerung als unvermeidbar, um eine Verschlechterung der US-amerikanisch-japanischen Beziehungen zu verhindern.¹⁶⁸

Die antimilitaristischen Kräfte konnten zwar die Beteiligung japanischer Soldaten an Blauhelmeinsätzen nicht verhindern, doch demonstrierten sie trotzdem ihren politischen Einfluß. So mußte der Regierungsblock den ursprünglichen Gesetzentwurf wesentlich "entschärfen" und bei den Vorbereitungen für den Einsatz japanischer Blauhelme in Kambodscha alle Anstrengungen unternehmen, um militärische Verwicklungen zu vermeiden. Politisch hat der Regierungsblock zwar keine Wende zu einer interventionistischen Außenpolitik geschafft, wohl aber die isolationistische Grundstimmung überwunden. Eine inhaltlich noch zu definierende aktivere Außenpolitik kann nun mit einer breiten Unterstützung rechnen.¹⁶⁹

Die in der PKO-Debatte sichtbar gewordene verstärkte Außenorientierung scheint nicht zwangsläufig die Akzeptanz einer militärisch definierten "internationalen Verantwortung" Japans zu bedeuten. Vielmehr entwickelt sich im Antimilitarismus bereits ein potentiell einflußreiches Gegenkonzept, nämlich ein Selbstverständnis Japans als friedenspolitische Avantgarde. Hinzuweisen wäre hier nur auf das Schlagwort von der "Kriegsdienstverweigerung" in der neuen Weltordnung.

Das PKO-Gesetz hat direkte Auswirkungen auf die *Jieitai*, die sich erhoffen, dadurch den Legitimationsverlust nach dem Ende des Kalten Krieges kompensieren zu können. Das Selbstverteidigungsamt begrüßte das PKO-Gesetz im Verteidigungs-Weißbuch

¹⁶⁸ Asai (1991:133).

¹⁶⁹ Dieser Befund stützt übrigens auch die allgemeinere These vom politischen Einfluß der Öffentlichkeit auf die Außenpolitik liberaldemokratischer Länder gegen das Postulat vom Primat der Außenpolitik, vgl. Müller/Risse-Kappen (1990).

1992, das im August 1992 veröffentlicht wurde.¹⁷⁰ Im Vergleich zum Vorjahr schätzte das Verteidigungs-Weißbuch 1992 die potentielle Bedrohung Japans durch die Sowjetunion bzw. Rußland deutlich geringer ein. Diese war bisher die primäre Rechtfertigung für die Existenz der *Jieitai*. Zwar verwies das Weißbuch stattdessen auf neue Bedrohungen für die Sicherheit Japans, primär auf die Entwicklung von Nuklearwaffen in Nordkorea und auf die expandierenden Marineaktivitäten Chinas. Aber das starke Gewicht, das das Verteidigungs-Weißbuch 1992 der japanischen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen einräumt, zeigt, daß vor allem hierin die neue Legitimationsgrundlage erhofft wird. Der Generaldirektor des Selbstverteidigungsamtes, Miyashita Sohei, bezeichnete japanische Blauhelmeinsätze geradezu euphorisch als Möglichkeit, das Wiederaufleben eines japanischen Militarismus wie in der Zeit vor 1945 einzudämmen: nach seiner Ansicht war einer der Gründe, weshalb die japanische Armee vor 1945 Kriege angezettelt habe, ihre Isolation. Sie habe kaum Gelegenheiten für einen Austausch mit ausländischen Armeen gehabt. Durch Blauhelmeinsätze bekämen die *Jieitai* nun eine solche Chance zur internationalen Kooperation.¹⁷¹

Nicht nur der offizielle Enthusiasmus des Selbstverteidigungsamtes über die neuen Aufgaben der *Jieitai* sollte skeptisch betrachtet werden, sondern auch der Argwohn der militärkritischen Kreise, die befürchten, daß das PKO-Gesetz zum Türöffner für eine interventionistische Außenpolitik werden könnte.¹⁷² Dafür gibt es mehrere Gründe. Zunächst beschränkt das PKO-Gesetz die Zahl der einsetzbaren japanischen Blauhelme auf 2000 Mann. Sie werden damit innerhalb der *Jieitai* nur einen sehr kleinen Anteil ausmachen. Auch bei den UN-Streitkräften wird das japanische Kontingent kaum ins Gewicht fallen. Weiterhin bieten die Blauhelmeinsätze keine Rechtfertigung für die hohen Beschaffungsausgaben für militärisches Gerät, denn die japanischen Soldaten sind bei diesen Einsätzen nur leicht bewaffnet und benötigen lediglich Transport- und Pioniergerät. Auch außenpolitisch haben die *Jieitai* nun keinen Freibrief bekommen. Wie die PKO-Debatte gezeigt hat, stehen die Nachbarländer den japanischen Streitkräften nach wie vor mißtrauisch gegenüber. Selbst die US-Regierung, die zunächst so sehr auf eine Beteiligung japanischer Soldaten an der Aufrechterhaltung der "neuen Weltordnung" gedrängt hat, verhält sich ambivalent. Bekannt geworden sind jedenfalls Planungen im Pentagon, den Aufstieg konkurrierender Mächte in Europa und

¹⁷⁰ Nikkei Weekly (15.8.92).

¹⁷¹ JTW (17-23.8.92).

¹⁷² Yamauchi (1992) sieht PKO-Einsätze als neue Legitimationsbasis für die *Jieitai*, die nach dem Ende des Ost-West-Konflikts eigentlich ihre Legitimation verloren hätten.

Asien zu verhindern.¹⁷³ Dies belegt erneut, daß auch aus der Sicht der USA weniger eine reale, als vielmehr eine symbolische Präsenz¹⁷⁴ japanischer Soldaten bei "internationalen Ordnungsmaßnahmen" gefordert ist, eine Präsenz allerdings, durch die diese Ordnungsmaßnahmen durch Japan sichtbar legitimiert werden. Als "Türöffner" für eine verstärkte Aufrüstung und zukünftige militärische Interventionspolitik Japans sehe ich das PKO-Gesetz deshalb nicht.

Ein weiterer Anhaltspunkt dafür, daß es bei der japanischen PKO-Debatte derzeit um symbolische Politik und nicht um tatsächliche militärische Handlungsoptionen geht, ist die nahezu völlige Ausblendung der Diskussionen zur Reform der UN-Friedenstruppen, insbesondere zum Vorschlag des UN-Generalsekretärs, stehende UN-Truppen einzurichten und die Aufgaben der UN-Truppen auf die Prävention von Kriegen auszuweiten.¹⁷⁵ Dies ist umso bemerkenswerter, als Japan einer der größten Beitragszahler auch für die UN-Truppen ist und mit Beginn des Jahres 1992 nichtständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates wurde. Eine öffentliche Auseinandersetzung mit den Vorschlägen zur Ausweitung der UN-Truppen fand in Japan - anders als in Deutschland - gerade bei den Befürwortern des PKO-Gesetzes nicht statt.¹⁷⁶

Der Grund für eine verstärkte außenpolitische Rolle Japans liegt in der japanischen Wirtschaftsexpansion. Diese ist auf die Aufrechterhaltung der "neuen Weltordnung" angewiesen, einer Weltordnung, die nach wie vor auf asymmetrischen Machtverhält-

¹⁷³ Diese Planungen unter dem Stichwort "no rivals" wurden durch einen Bericht der New York Times vom 8.3.92 öffentlich bekannt. In diesem Bericht werden Auszüge aus einem geheimen Entwurf des US-Verteidigungsministeriums für die "Defense Planning Guidance" der Haushaltsjahre 1994-1999 zitiert. Der Bericht liegt auch in deutscher Übersetzung vor (Blätter für deutsche und internationale Politik 37(1992)4, S.429f).

¹⁷⁴ Hierin unterscheidet sich die japanische PKO-Beteiligung von früheren Auslandsaktivitäten der *Jieitai* während des Kalten Krieges. Zu letzteren gehören beispielweise die Teilnahme an Marinemanövern mit den USA und anderen westlichen Marineeinheiten im Pazifik ("RIMPAC") und die Vorneverteidigung im Rahmen der 1000 Seemeilen-"sea lane defense". Damals stärkte die japanische Beteiligung das westliche Militärpotential gegen die Sowjetunion real und nicht nur symbolisch (vgl. Hummel 1992d).

¹⁷⁵ "Agenda für den Frieden. Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung", Bericht des Generalsekretärs gemäß der am 31. Januar 1992 von dem Gipfeltreffen des Sicherheitsrats verabschiedeten Erklärung, Dokument S/24111 und A/47/277 (deutsche Übersetzung; Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Reihe "Dokumente, Informationen, Meinungen" Nr. 43, Juli 1992).

¹⁷⁶ Kawabe (1992).

nissen und Lebenschancen beruht und insofern durch strukturelle Gewalt im Sinne Galtung¹⁷⁷ geprägt ist. Allerdings scheinen innerhalb des japanischen Establishments erhebliche Zweifel an der Funktionalität militärischer Gewalt zu bestehen: die eigenen historischen Erfahrungen mit der militärischen Durchsetzung einer japanischen "Ordnung" in Ost- und Südostasien waren sehr ernüchternd, und eine Militarisierung würde die japanischen Wirtschaftsbeziehungen ins Ausland polarisieren und die "Interdependenzen" gefährden. Die japanische Außenpolitik bedient sich nach wie vor hauptsächlich finanzieller Mittel, um ihre Ziele durchzusetzen. Japan erweist sich damit auch in der PKO-Debatte als prototypischer Handelsstaat. Daran wird auch die deutsche Blauhelm-Diskussion zu messen sein, eine Diskussion, die sich anders als in Japan zunehmend in Richtung auf eine gesamtdeutsche oder gesamteuropäische Weltpolizistenrolle entwickelt und sich dadurch immer mehr am "machtstaatlichen" und immer weniger am "handelsstaatlichen" Denken orientiert.

¹⁷⁷ Galtung (1969).

Literaturverzeichnis

- Akaha**, Tsuneo, 1990: Japan's Security Policy after US Hegemony, in: Newland, Kathleen (ed.): The International Relations of Japan. Basingstoke, London, 147-173.
- Arai Naoyuki**, 1992: Senkyô hôdô to jânarizumu no sekinin (Wahlberichterstattung und journalistische Verantwortung), in: Gunshuku Mondai Shiryô Nr.143, (1992)10, 56-59.
- Asai Motofumi**, 1991: Pacifism in a New International Order, in: Japan Quarterly 38(1991)2, 130-141.
- Azabu Akira**, 1991: Echoes from the Gulf in Japanese Politics, in: Japan Echo 18(1991)2, 35-40.
- Galtung, Johan**, 1969: Violence, Peace and Peace Research, in: Journal of Peace Research 6(1969), 167-191.
- Hummel, Hartwig**, 1992a: "Kriegsdienstverweigerung" in der Neuen Weltordnung. Zur innerjapanischen Diskussion über die weltpolitische Rolle Japans am Beispiel der Golfkrise 1990/91, in: Fuchs, Katrin/Schuster, Joachim (Hrsg.): Zwischen Nationalstaat und Globalpolitik. Bausteine für einen neuen Internationalismus. Köln, 93-105.
- Hummel, Hartwig**, 1992b: Rüstungsexportbeschränkungen in Japan und der Bundesrepublik Deutschland. Die Bedingungen für eine nationale Friedenspolitik. Münster, Hamburg.
- Hummel, Hartwig**, 1992c: Japan als Kriegsdienstverweigerer in der Neuen Weltordnung. Die japanische Debatte über die Beteiligung an UN-Friedenstruppen, in: antimilitarismus-information, 22(1992)10, 44-49.
- Hummel, Hartwig**. 1992d: Militärpolitik Japans, in: Militärpolitik Dokumentation, 1992 (i.E.)
- Inoguchi Takashi**, 1991: Japan's Response to the Gulf Crisis: An Analytical Overview, in: Journal of Japanese Studies, 17(1991)2, 257-273.
- Inoue Takako**, 1992: PKO hôan to yoron (PKO-Gesetzentwurf und Meinungsumfragen), in: Gunshuku Mondai Shiryô Nr. 134, (1992)1, 44-45.
- Ito Ken'ichi**, 1991: Japan's Limited Contributions to a Legitimate War, in: Economic Eye, 12(1991)2, 5-8.
- Japan's Role in the International Community**, in: Japan Echo 19(1992)2, 49-58. (Original: Kokusai shakai ni okeru Nihon no yakuwari, in: Bungei Shunjû (1992)4, 132-145)
- Kawabe Ichirô**, 1992: PKO kyôkaan to Nihon (Der Vorschlag zur Verstärkung der PKO und Japan), in: Gunshuku Mondai Shiryô Nr. 142, (1992)9, 62-63.
- Kevenhörster, Paul**, 1969: Das politische System Japans. Köln, Opladen.

- Kitaoka**, Shin'ichi, 1992: Chronicling Japan's Crisis Diplomacy, in: Japan Echo 19(1992)1, 36-42.
- Kuno Katsura**, 1991: Japan's Global Contributions, in: Economic Eye, 12(1991)2, 2-4.
- Maswood**, S. Javed, 1992: Japan and the Gulf Crisis: Still Searching for a Role, in: The Pacific Review, 5(1992)2, 149-155.
- Maull**, H.W., 1990: Germany and Japan. The New Civilian Powers, in: Foreign Affairs (1990)5, 91-106.
- Mineshige** Miyuki, 1991: Opinion on the Gulf, in: Look Japan Nr.420, 36(1991) March, 7.
- Müller**, Harald/**Risse-Kappen**, Thomas, 1990: Internationale Umwelt, gesellschaftliches Umfeld und außenpolitischer Prozeß in liberaldemokratischen Industrienationen, in: Rittberger, Volker (Hrsg.): Theorien der Internationalen Beziehungen. PVS-Sonderheft 21/1990, Opladen, 375-400.
- Nakasone** Yasuhiro, 1991: Rethinking Japan's Role in a New Age of Cooperation, in: Economic Eye, 12(1991)2, 29-32, (übersetzt aus: This Is Yomiuri, Mai 1991).
- Oda** Makoto, 1991: A Nation of Conscientious Objectors, in: AMPO, 23(1991)1, 34-37 (übersetzt aus: Gekkan Asahi, (1991)1).
- Pohl**, Manfred, 1991: Die japanischen Streitkräfte in die Golfregion? Diskussion um den "japanischen Ernstfall", in: Maull, Heinz Eberhard: Militärmacht Japan? Sicherheitspolitik und Streitkräfte. München, 338-362.
- Purrington**, Courtney/ **K(atô)** A(kira), 1991: Tokyo's Policy Responses During the Gulf Crisis, in: Asian Survey, 31(1991)4, 307-323.
- Rosecrance**, Richard, 1986: The Rise of the Trading State. Commerce and Conquest in the Modern World. New York.
- Satô** Hideo, 1991: Japan's Role in the Post Cold War Period, in: Current History, 90(1991)April, No. 555, 145-148 und 179.
- Shiina** Motô, 1991: Japan's Choice in the Gulf: Participation or Isolation, in: Japan Echo 18(1991)1, 14-19 (übersetzt aus: Chûô Kôron, (1990)11, 120-131).
- Ushiba** Akihiko, 1992: The Minesweeping Mission: A Job Well Done, in: Japan Echo 19(1992)1, 43-50.
- Yamauchi** Toshihiro, 1992: Gunning for Japan's Peace Constitution, in: Japan Quarterly 39(1992)2, 159-167.

Zitierte Periodika:

AMPO (vierteljährlich)

Asahi Nenkan (jährlich)

Bôei Nenkan (jährlich)

Bonner Generalanzeiger

Far Eastern Economic Review, Hongkong (FEER)(wöchentlich)

Frankfurter Rundschau (FR)

International Herald Tribune (IHT)

Japan Echo (vierteljährlich)

Japan Times Weekly (JTW)

Nikkei Weekly

tageszeitung, Berlin (taz)

**Gesetz über die
Zusammenarbeit bei
friedenserhaltenden Maßnahmen
der Vereinten Nationen**

**"Kokusai rengô heiwa iji katsudô nado ni taisuru kyôryoku ni kansuru hôritsu"
("PKO kyôryoku hô")**

vom Parlament verabschiedet am 15.6.1992
in Kraft getreten am 10.8.1992

Quellen:

Text des verabschiedeten Gesetzes: Yomiuri Shimbun 16.6.92: 752 (japanisch)

Text des verabschiedeten Gesetzes, deutsche Übersetzung: Hartwig Hummel

(c) für die deutsche Übersetzung: Hartwig Hummel, 1992. Alle Rechte vorbehalten.

Gesetz über die Zusammenarbeit bei friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Ziel]

Ziel des Gesetzes ist es, bei friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen und internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen angemessen und umgehend eine Zusammenarbeit zu leisten. Zu diesem Zweck werden feste Regeln für die Aufstellung von Einsatzplänen und Einsatzrichtlinien der internationalen Friedenszusammenarbeit etabliert und Korps für die internationale Friedenszusammenarbeit eingerichtet. Mit der Konsolidierung des Systems der Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit werden Maßnahmen für die materielle Zusammenarbeit zur Unterstützung dieser Aktivitäten getroffen. Dadurch soll Japan in die Lage versetzt werden, einen positiven Beitrag zu den Bemühungen um den Weltfrieden zu leisten, in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen.

§ 2 [Grundprinzipien der Zusammenarbeit bei friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen und internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen]

(1) Die Regierung kooperiert effektiv mit friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen und internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen, indem sie in geeigneter Weise die auf dem vorliegenden Gesetz basierende Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit, der materiellen Zusammenarbeit und der sie begleitenden Zusammenarbeit von Privatpersonen ("Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit") koordiniert und dabei die besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse der an der Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit beteiligten Personen anwendet.

(2) Die Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit darf die Androhung oder Anwendung von Gewalt nicht zum Inhalt haben.

(3) Der Ministerpräsident übt bei der Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit als Vertreter des Kabinetts auf der

Grundlage des Einsatzplans für die internationale Friedenszusammenarbeit das Kommando und die Aufsicht über alle administrativen Abteilungen aus.

(4) Um das in § 1 festgelegte Ziel zu erreichen, sollen die Leiter der beteiligten Regierungsbehörden mit dem Leiter der Zentralstelle für die internationale Friedenszusammenarbeit bei deren Durchführung zusammenwirken.

§ 3 [Begriffsbestimmungen]

Die Bedeutung der in diesem Gesetz verwendeten und nachfolgend in einzelnen Nummern aufgeführten Begriffe ist jeweils in der betreffenden Nummer festgelegt.

1. Friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen

Friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen sind Maßnahmen, die von den Vereinten Nationen kollektiv zum Zwecke der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durchgeführt werden, indem auf der Grundlage einer Resolution der Generalversammlung oder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die Befolgung von Vereinbarungen zur Verhinderung des Wiederauflebens eines militärischen Konflikts zwischen den an dem militärischen Konflikt beteiligten Parteien ("Konfliktparteien") sichergestellt wird, bei dem auf demokratischen Schritten beruhenden Aufbau eines Regierungsapparates nach Beendigung des militärischen Konflikts Hilfestellung geleistet wird oder andere Maßnahmen zur Behandlung von Konflikten durchgeführt werden. Bedingung ist, daß zwischen den Konfliktparteien ein Übereinkommen über die Einstellung der Kampfhandlungen und die Aufrechterhaltung eines Waffenstillstandes erzielt wurde und darüberhinaus die Staaten und Konfliktparteien der Region (wenn der bewaffnete Konflikt nicht wiederauflebt, die Staaten der Region), in der die betreffenden Maßnahmen stattfinden sollen, mit der Durchführung der betreffenden Maßnahmen einverstanden sind. Diese Maßnahmen werden auf Anforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ("Generalsekretär") von mindestens zwei Staaten und den Vereinten Nationen durchgeführt, ohne für eine der Konfliktparteien Partei zu ergreifen.

2. Internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen

Internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen sind auf einer humanitären Gesinnung basierende Maßnahmen, die auf der Grundlage einer Resolution der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen oder auf Anfrage einer internationalen Organisation, die im beiliegenden Verzeichnis genannt ist, durchgeführt werden, um in einem die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdenden Konflikt ("Konflikt") die dadurch Schaden erleidende oder zu erleiden drohende Bevölkerung und andere Personen ("Konfliktopfer") zu retten oder um durch den Konflikt entstandene Schäden zu beheben. Bedingung ist, daß die Staaten der Region, in der die betreffenden Maßnahmen stattfinden sollen, mit deren Durchführung einverstanden sind, und darüber hinaus im Falle, daß die Staaten der Region, in der die betreffenden Maßnahmen stattfinden sollen, Konfliktparteien sind, zwischen den Konfliktparteien ein Übereinkommen über die Einstellung der Kampfhandlungen und die Aufrechterhaltung eines Waffenstillstands erzielt wurde. Diese Maßnahmen werden durch die Vereinten Nationen, durch andere internationale Organisationen oder durch mit den Vereinten Nationen verbündete Staaten und andere Staaten ("Vereinten Nationen und andere") durchgeführt. Ausgenommen sind Maßnahmen, die als friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen durchgeführt werden.

3. Internationale Friedenszusammenarbeit

Internationale Friedenszusammenarbeit ist der folgende für friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen im Ausland durchgeführte Dienst, sowie der für internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen durchgeführte Dienst nach den nachfolgenden Buchstaben (j) bis (q), jeweils damit verbundene Nebendienste eingeschlossen:

- (a) Beobachtung des Stands der Befolgung der Einstellung von Kampfhandlungen und Beobachtung der Erfüllung von Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien zur Verlegung oder zum Rückzug von Streitkräften oder zum Abzug von Waffen;
- (b) Stationierung und Patrouillen in demilitarisierten Zonen oder anderen zum Zwecke der Verhinderung des Wiederauflebens von Konflikt-handlungen eingerichteten Zonen;

- (c) Durchsuchung oder Klärung, ob Waffen oder Teile von Waffen (entsprechend auch in (d)) durch Fahrzeuge oder andere Transportmittel und Passanten herein-oder hinausgebracht werden;
- (d) Einsammeln, Aufbewahren und Vernichten niedergelegter Waffen*;
- (e) Hilfestellung bei der Einrichtung von Waffenstillstandslinien oder anderen ähnlichen Grenzlinien durch die Konfliktparteien;
- (f) Hilfestellung beim Austausch von Gefangenen zwischen den Konfliktparteien;
- (g) Beobachtung oder Organisation der fairen Durchführung von Parlamentswahlen, Volksabstimmungen oder ähnlichen Wahlen oder Abstimmungen;
- (h) Beratung oder Leitung der Polizeibehörden oder Beobachtung der Polizeibehörden;
- (i) Beratung oder Leitung von Behörden, die nicht unter (h) fallen;
- (j) medizinische Hilfe einschließlich Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung;
- (k) Suche nach oder Rettung von Konfliktopfern und Hilfestellung bei der Repatriierung;
- (l) Verteilung von Lebensmitteln, Kleidung und Medikamenten sowie anderen lebenswichtigen Gütern an die Konfliktopfer;
- (m) Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Unterbringung der Konfliktopfer;
- (n) Maßnahmen für die Wiederherstellung und Instandhaltung von für die Konfliktopfer lebenswichtigen Anlagen oder Einrichtungen, die konfliktbedingt beschädigt wurden;
- (o) Maßnahmen für die Wiederherstellung der durch den Konflikt verschmutzten oder anderweitig geschädigten Umwelt;
- (p) Transporte, Lagerung (einschließlich Einlagerung für Notfälle), Herstellung von Nachrichtenverbindungen, Baumaßnahmen sowie Installation, Inspektion und Wartung von Maschinen oder Geräten, soweit sie nicht unter die Punkte (a) bis (o) fallen;
- (q) ähnliche Dienste wie unter (a) bis (p), die durch Regierungsverordnung festgelegt werden.

4. Materielle Zusammenarbeit

Materielle Zusammenarbeit ist die Überlassung der notwendigen Güter an die Vereinten Nationen und andere bei der Durchführung friedenserhaltender Maßnahmen der Vereinten Nationen oder internationaler humanitärer Hilfsmaßnahmen, und zwar kostenlos oder gegen eine unter dem Zeitwert liegende Entschädigung.

5. Ausland

Ausland ist außerhalb Japans gelegenes Territorium einschließlich der hohen See.

6. Einsatzland

Einsatzland ist das Ausland ohne die hohe See, in dem die internationale Friedenszusammenarbeit durchgeführt wird.

7. Beteiligte Regierungsbehörden

Beteiligte Regierungsbehörden sind die durch Regierungsverordnung bestimmten staatlichen Verwaltungsbehörden gemäß § 3 Absatz 2 und die Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Gesetz Nr.120 von 1949).

Abschnitt 2: Zentralstelle für die internationale Friedenszusammenarbeit

§ 4 [Einrichtung und Dienstbereich]

(1) Die Zentralstelle für die internationale Friedenszusammenarbeit ("Zentralstelle") wird im Amt des Ministerpräsidenten eingerichtet.

(2) Die Zentralstelle verwaltet die nachfolgend aufgeführten Dienstgeschäfte:

1. Erstellung des Entwurfs des Einsatzplans für Maßnahmen der internationalen Friedenszusammenarbeit;
2. Erstellung und Revision der Einsatzrichtlinien für die internationale Friedenszusammenarbeit ("Einsatzrichtlinien");
3. Untersuchungen, um den konkreten Inhalt der im Einsatzland durchzuführenden notwendigen internationalen Friedenszusammenarbeit zu erfassen, Messung und Analyse der Resultate der durchgeführten internationalen Friedenszusammenarbeit sowie Verbindung zum Personal der Vereinten Nationen und anderen Personen im Einsatzland, damit die unter Punkt 2 angeführte Revision auf vernünftige Weise durchgeführt werden kann;
4. Einsatz des Korps für die internationale Friedenszusammenarbeit ("Korps für die Zusammenarbeit")
5. Auftragsvergabe an die beteiligten Behörden für die Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit, Transportaufträge und an Private gerichtete Bitten zur Zusammenarbeit;

6. Angelegenheiten der materiellen Zusammenarbeit;

7. Untersuchungen über die Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit (ausgenommen die unter Punkt 3 genannten Untersuchungen) und Verbreitung von Informationen;

8. In den vorstehenden Punkten nicht aufgeführte Angelegenheiten, die durch Regierungsverordnung der Zentralstelle zugewiesen werden.

§ 5 [Organisation]

(1) Der Leiter der Zentralstelle untersteht als "Leiter der Zentralstelle für die internationale Friedenszusammenarbeit" ("Leiter der Zentralstelle") dem Ministerpräsidenten.

(2) Der Leiter der Zentralstelle koordiniert den Dienst der Zentralstelle und leitet und überwacht deren Personal.

(3) In der Zentralstelle wird die Stelle eines stellvertretenden Leiters der Zentralstelle für die internationale Friedenszusammenarbeit ("Stellvertretender Leiter der Zentralstelle") geschaffen, die dem Leitenden Kabinettssekretär untersteht.

(4) Der stellvertretende Leiter der Zentralstelle unterstützt den Leiter der Zentralstelle bei seinen Dienstaufgaben.

(5) Der Zentralstelle werden Mitglieder der Zentralstelle für die internationale Friedenszusammenarbeit ("Mitglieder der Zentralstelle") zugeordnet.

(6) Die Mitglieder der Zentralstelle werden durch den Ministerpräsidenten aus dem Kreis der nach § 9 des Kabinettsgesetzes (Gesetz Nr. 5 von 1947) vorab bestimmten Staatsminister und Leiter der beteiligten Regierungsbehörden ernannt.

(7) Die Mitglieder der Zentralstelle können gegenüber dem Leiter der Zentralstelle ihre Meinung zum Dienst der Zentralstelle äußern.

(8) Durch die Zentralstelle kann gemäß den Bestimmungen einer Regierungsverordnung für jeden Einsatzplan für eine festgesetzte Zeitdauer ein Korps für die Zusammenarbeit aufgestellt werden als Organisation, die die internationale Friedenszusammenarbeit selbst durchführt und

zusammen damit im Ausland die in § 4 Absatz 2 Nr. 3 festgelegten Aufgaben erledigt.

(9) In der Zentralstelle wird zur Abwicklung der Dienstaufgaben der Zentralstelle (außer den durch das Korps für die Zusammenarbeit durchgeführten Diesntaufgaben) ein Sekretariat eingerichtet.

(10) Im Sekretariat werden ein Sekretariatsleiter und weitere Mitarbeiter angestellt.

(11) Der Sekretariatsleiter erhält seine Anweisungen vom Leiter der Zentralstelle und ist für den Sekretariatsdienst verantwortlich.

(12) In den vorstehenden Absätzen nicht bestimmte und für die Organisation der Zentralstelle notwendige Angelegenheiten werden durch Regierungsverordnung geregelt.

Abschnitt 3: Internationale Friedenszusammenarbeit

§ 6 [Einsatzplan]

(1) Hält der Ministerpräsident die Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit durch Japan für angemessen und bestehen die nachfolgend festgelegten Übereinkommen, so muß er jedesmal das Kabinett um die Zustimmung zur Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit und zum Entwurf eines Einsatzplans ersuchen. Diese Übereinkommen sind:

1. bei der internationalen Friedenszusammenarbeit, die für friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen durchgeführt wird: das Einverständnis der Konfliktparteien und der Länder der Region, in der der Einsatz stattfinden soll, zur Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit.

2. bei der internationalen Friedenszusammenarbeit, die für internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen durchgeführt wird: das Einverständnis der Länder der Region, in der dieser Einsatz stattfinden soll.

(2) Folgende Punkte sind im Einsatzplan festzulegen:

1. Grundprinzipien bezüglich der Durchführung der jeweiligen internationalen Friedenszusammenarbeit;

2. Aufstellung des Korps für die Zusammenarbeit und andere die Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit betreffende Angelegenheiten:

(a) Art und Inhalt der durchzuführenden internationalen Friedenszusammenarbeit;

(b) Einsatzland und Dauer der durchzuführenden internationalen Friedenszusammenarbeit;

(c) Umfang, Zusammensetzung sowie Ausrüstung des Korps für die Zusammenarbeit;

(d) falls bei der betreffenden internationalen Friedenszusammenarbeit Schiffe oder Flugzeuge der Küstenwache verwendet werden sollen, die folgenden Punkte:

i. Art und Inhalt der internationalen Friedenszusammenarbeit, für die Schiffe oder Flugzeuge der Küstenwache verwendet werden sollen;

ii. Umfang, Zusammensetzung und Ausrüstung des Personals der Küstenwache, das die internationale Friedenszusammenarbeit durchführen soll;

(e) falls bei der betreffenden internationalen Friedenszusammenarbeit Einheiten der Selbstverteidigungskräfte (in § 8 des Gesetzes über die Selbstverteidigungskräfte - Gesetz Nr. 165 von 1954 - festgelegte Einheiten, nachfolgend ebenso) verwendet werden sollen, die folgenden Punkte:

i. Art und Inhalt der internationalen Friedenszusammenarbeit, die durch Einheiten der Selbstverteidigungskräfte durchgeführt werden soll;

ii. Umfang, Zusammensetzung und Ausrüstung der Einheiten der Selbstverteidigungskräfte, die die internationale Friedenszusammenarbeit durchführen sollen;

(f) Umfang der Transportdienste, die beim Generaldirektor des Küstenwachamtes oder beim Generaldirektor des Selbstverteidigungsamtes angefordert werden können;

(g) wichtige Punkte bezüglich der Zusammenarbeit der beteiligten Regierungsbehörden;

(h) weitere wichtige Punkte bezüglich der Durchführung der betreffenden internationalen Friedenszusammenarbeit.

(3) Hält der Außenminister die Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit für angemessen, so kann er den Ministerpräsidenten ersuchen, eine Kabinettsentscheidung nach Absatz 1 herbeizuführen.

(4) Die Ausrüstung nach Absatz 2 Nr.2 wird im Einsatzplan im Lichte der Ziele von § 2 Absatz 2 sowie § 3 Nr.1 und 2 auf die für die Durch-

führung der Bestimmungen dieses Abschnittes notwendigen Dinge begrenzt. In diesem Fall wird die Ausrüstung, die für eine im Rahmen friedenserhaltender Maßnahmen der Vereinten Nationen durchzuführende internationale Friedenszusammenarbeit vorgesehen ist, auf das begrenzt, was dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notwendig erscheint.

(5) Maßnahmen der internationalen Friedenszusammenarbeit, für die Schiffe oder Flugzeuge der Küstenwache herangezogen werden sollen, werden im Einsatzplan aus dem Bereich der Tätigkeiten nach § 3 Absatz (3) (g) bis (p) oder damit verbundener und durch Regierungsverordnung nach § 3 Absatz 3 (q) bestimmter Tätigkeiten festgesetzt, für deren Durchführung die Verwendung von Schiffen oder Flugzeugen der Küstenwache im Hinblick auf die Ziele des § 25 des Gesetzes über die Küstenwache (Gesetz Nr. 28 von 1948) geeignet erscheint, soweit dies nicht die Erfüllung der Dienstpflichten der Küstenwache behindert.

(6) Maßnahmen der internationalen Friedenszusammenarbeit, die durch Angehörige der Selbstverteidigungskräfte unternommen werden sollen, werden im Einsatzplan aus dem Bereich der Tätigkeiten nach § 3 Absatz (3) (a) bis (f) und (j) bis (p) sowie damit verbundener und durch Regierungsverordnung nach § 3 Absatz 3 (q) bestimmter Tätigkeiten festgesetzt, für deren Durchführung Angehörige der Selbstverteidigungskräfte geeignet erscheinen, soweit dies nicht die Erfüllung der Dienstpflichten der Selbstverteidigungskräfte behindert.

(7) Für die durch Einheiten der Selbstverteidigungskräfte durchzuführende internationale Friedenszusammenarbeit nach § 3 Nr. 3 (a) bis (f) oder damit verbundene und durch Regierungsverordnung nach § 3 Nr. 3 (q) bestimmte Tätigkeiten muß der Ministerpräsident vor Beginn der Entsendung der Einheiten der Selbstverteidigungskräfte, die die betreffende internationale Friedenszusammenarbeit ausführen, auf der Basis der fünf Grundsätze bei der Teilnahme Japans an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen (d.h. des Inhalts von § 3 Nr. 1; § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 13 Nr. 1; § 8 Absatz 1 Nr. 6 sowie § 24) und der Ziele dieses Gesetzes die Zustimmung des Parlaments zur Durchführung der jeweiligen internationalen Friedenszusammenarbeit einholen. Im Falle

aber, daß das Parlament sich vertagt hat oder das Unterhaus aufgelöst wurde, muß eine solche Zustimmung unverzüglich beim ersten Zusammentreten des Parlaments nach Beginn der Entsendung der Einheiten der Selbstverteidigungskräfte, die die betreffende internationale Friedenszusammenarbeit ausführen, beantragt werden.

(8) Hat der Ministerpräsident gemäß der im Haupttext des vorigen Abschnitts festgelegten Bestimmungen die Zustimmung des Parlaments beantragt, muß die zuerst beratende Kammer sich um einen Beschluß bemühen, und zwar innerhalb von sieben Tagen (wobei die Dauer der Parlamentsferien der danach beratenden Kammer nicht gerechnet wird), nachdem der Ministerpräsident die Zustimmung des Parlaments beantragt hat. Die danach beratende Kammer muß sich innerhalb von sieben Tagen (wobei die Dauer der Parlamentsferien der danach beratenden Kammer nicht gerechnet wird) um die Verabschiedung eines Beschlusses bemühen, nachdem die zuerst beratende Kammer einen Beschlußvorschlag übersandt hat.

(9) Liegt im Falle des Vorbehalts von Absatz 7 ein Beschluß über die Nichtzustimmung vor, so muß die Regierung unverzüglich die internationale Friedenszusammenarbeit nach Absatz 7 beenden.

(10) Soll die internationale Friedenszusammenarbeit nach Absatz 7 nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der Zustimmung des Parlaments nach Absatz 7 fortgesetzt werden, so muß der Ministerpräsident innerhalb von 30 Tagen vor Ablauf der zwei Jahre bis einschließlich des Tages des Ablaufs der zwei Jahre die Absicht mitteilen, die betreffende internationale Friedenszusammenarbeit zu verlängern, und dafür die Zustimmung des Parlaments einholen. Falls sich aber das Parlament vertagt hat oder das Unterhaus aufgelöst worden ist, muß eine solche Zustimmung beim ersten Zusammentreten des Parlaments danach beantragt werden.

(11) Liegt ein Beschluß über die Nichtzustimmung im Falle von Absatz 10 vor, so muß die Regierung unverzüglich die internationale Friedenszusammenarbeit nach Absatz 7 beenden.

(12) Soll nach Fortführung einer durch das Parlament gebilligten internationalen Friedens-

zusammenarbeit erneut nach Ablauf von zwei Jahren die betreffende internationale Friedenszusammenarbeit fortgeführt werden, so werden die Bestimmungen der beiden vorigen Absätze angewandt.

(13) Bei Änderungen des Einsatzplans, die in den nachfolgenden Fällen erfolgen sollen, einschließlich der Änderungen zur Beendigung des Auslandseinsatzes der die internationale Friedenszusammenarbeit durchführenden Personen, werden die Bestimmungen des Absatzes 1 (ohne die einzelnen Unterpunkte) und des Absatzes 3 angewandt. Dabei werden die Passagen in Absatz 1 "hält ... für angemessen und bestehen die nachfolgend festgelegten Übereinkommen" durch "hält ... für notwendig oder angemessen" ersetzt. Diese Fälle liegen vor

1. wenn bei der internationalen Friedenszusammenarbeit im Rahmen von friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen das Einverständnis oder das Übereinkommen nach § 3 Nr. 1 oder das Einverständnis nach Absatz 1 Nr. 1 für nicht mehr gegeben gehalten wird oder wenn die unparteiische Durchführung der betreffenden Tätigkeiten hinsichtlich aller Konfliktparteien für nicht mehr gegeben gehalten wird,
2. wenn bei der internationalen Friedenszusammenarbeit im Rahmen von internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen das Einverständnis oder das Übereinkommen nach § 3 Nr. 2 oder das Einverständnis nach § 1 Nr. 2 für nicht mehr gegeben gehalten wird.

§ 7 [Bericht an das Parlament]

Der Ministerpräsident muß in jedem der folgenden Fälle über die jeweils in den betreffenden Nummern festgelegten Angelegenheiten unverzüglich dem Parlament berichten:

1. bei einer Entscheidung über die Aufstellung oder Änderung eines Einsatzplans: über den Inhalt des beschlossenen oder geänderten Einsatzplanes;
2. bei der Beendigung einer in einem Einsatzplan festgelegten internationalen Friedenszusammenarbeit: über die Ergebnisse der Durchführung der betreffenden internationalen Friedenszusammenarbeit;
3. bei einer Änderung der Dauer einer im Einsatzplan festgelegten Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit: über den Stand der Durchführung der betreffenden internationalen Friedenszusammenarbeit wäh-

rend des Zeitraums vor der jeweiligen Änderung.

§ 8 [Einsatzrichtlinien]

(1) In Übereinstimmung mit dem Einsatzplan erstellt der Leiter der Zentralstelle zum Zwecke der Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit Einsatzrichtlinien, die den konkreten Inhalt der in Nr. 1 bis 5 genannten Angelegenheiten sowie die in Nr. 6 und 7 genannten Angelegenheiten festlegen, und ändert sie, wenn er dies für notwendig erachtet:

1. die Region und Zeit, in der die betreffende internationale Friedenszusammenarbeit durchgeführt werden soll;
2. für jede in Nr. 1 genannte Region jeweils Art und Inhalt der internationalen Friedenszusammenarbeit;
3. für jede in Nr. 1 genannte Region und Zeit die Methode der Durchführung der betreffenden internationalen Friedenszusammenarbeit (einschließlich der Punkte, die mit der für die betreffende internationale Friedenszusammenarbeit zu verwendenden Ausrüstung zusammenhängen);
4. für jede in Nr. 1 genannte Region und Zeit die Angelegenheiten bezüglich der Personen, die die betreffende internationale Friedenszusammenarbeit durchführen sollen;
5. die mit den beteiligten Behörden und der Bevölkerung des Einsatzlandes zusammenhängenden Punkte;
6. die Punkte bezüglich der durch die Personen, die an der internationalen Friedenszusammenarbeit teilnehmen, zu beendende internationale Friedenszusammenarbeit in den Fällen der Unterpunkte des § 6 Absatz 13;
7. weitere Punkte, die der Leiter der Zentralstelle für die Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit für wichtig hält.

(2) Die Erstellung und Änderung der Einsatzrichtlinien hinsichtlich der im Rahmen von friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen geleisteten internationalen Friedenszusammenarbeit soll entsprechend den Instruktionen des Generalsekretärs oder der im Einsatzland die Autorität des Generalsekretärs ausübenden Person erfolgen. Die im Absatz 1 unter Nr. 6 festgelegten Punkte sind dabei ausgenommen, wenn es der Leiter der Zentralstelle für erforderlich hält.

(3) Hält es der Leiter der Zentralstelle bezüglich der Angehörigen eines auf diese Weise aufgestellten Korps für notwendig, so kann er die Befugnis, die Einsatzrichtlinien zu erstellen oder zu ändern, teilweise delegieren.

§ 9 [Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit]

(1) Das Korps führt die internationale Friedenszusammenarbeit nach dem Einsatzplan und den Einsatzrichtlinien durch.

(2) Die Mitglieder des Korps sollen sich angesichts des in § 2 Absatz 1 festgelegten Ziels bei der Durchführung des in § 4 Absatz 2 Nr. 3 festgelegten Dienstes den wechselnden Verhältnissen vor Ort entsprechend verhalten. Sie sollen sich über die sachgerechte Durchführung des Dienstes der oben genannten Nummer hinaus aktiv darum bemühen, ihnen wissenswert erscheinende Informationen und Materialien zu sammeln.

(3) Der Generalsekretär des Küstenwachamtes darf bei einer in einem Einsatzplan festgelegten internationalen Friedenszusammenarbeit nach § 6 Absatz 5 auf Ersuchen des Leiters der Zentralstelle nach dem Einsatzplan und den Einsatzrichtlinien durch Personal der Küstenwache, das die Besatzung von Schiffen oder Flugzeugen der Küstenwache stellt, unter Verwendung dieser Schiffe oder Flugzeuge eine internationale Friedenszusammenarbeit durchführen lassen.

(4) Der Generalsekretär des Verteidigungsamtes darf bei einer in einem Einsatzplan festgelegten internationalen Friedenszusammenarbeit nach § 6 Absatz 6 auf Ersuchen des Leiters der Zentralstelle nach dem Einsatzplan und den Einsatzrichtlinien durch Einheiten der Selbstverteidigungskräfte eine internationale Friedenszusammenarbeit durchführen lassen.

(5) Soll eine internationale Friedenszusammenarbeit nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 durchgeführt werden, so haben das Personal der Küstenwache nach Absatz 3 und die Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte, die Einheiten nach Absatz 4 angehören (d.h. Angehörige der Streitkräfte gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Selbstverteidigungskräfte, nachfolgend ebenso), nach dem Einsatzplan und den Einsatz-

richtlinien die betreffende internationale Friedenszusammenarbeit auszuüben.

(6) Wenn nach Maßgabe des Absatzes 4 Einheiten der Selbstverteidigungskräfte angewiesen werden, die internationale Friedenszusammenarbeit durchzuführen, entscheidet der Ministerpräsident die Angelegenheiten bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Leiter der Zentralstelle und dem Generaldirektor des Selbstverteidigungsamtes, sofern sie in diesem Gesetz nicht geregelt sind.

(7) Das Korps hat mit den vom Außenminister bestimmten diplomatischen Vertretungen Japans engen Kontakt zu halten.

(8) Die Leiter der vom Außenminister bestimmten diplomatischen Vertretungen Japans haben auf Anweisung des Außenministers in der notwendigen Weise an der internationalen Friedenszusammenarbeit mitzuwirken.

§ 10 [Ernennung und Entlassung der Korpsmitglieder]

Der Leiter der Zentralstelle ernennt und entläßt die Mitglieder des Korps ("Korpsmitglieder").

§ 11 [Einstellung der Korpsmitglieder]

(1) Zum Zwecke der Ausübung der internationalen Friedenszusammenarbeit, die mit den nach § 3 Nr. 3 (g) bis (p) festgelegten Diensten zusammenhängt sowie mit ähnlichen Diensten, die nach (q) durch eine Regierungsverordnung festgelegt worden sind, darf der Leiter der Zentralstelle aus dem Kreis von Freiwilligen für diese internationale Friedenszusammenarbeit nach seiner Wahl Korpsmitglieder unter Festlegung der Dienstzeit einstellen.

(2) Der Leiter der Zentralstelle erhält bei Einstellungen nach Absatz 1 die Kooperation der beteiligten Regierungsbehörden oder Gebietskörperschaften sowie privater Organisationen und soll sich darum bemühen, ein breites Spektrum an persönlichen Fähigkeiten sicherzustellen.

§ 12 [Abordnung von Personal der beteiligten Regierungsbehörden an das Korps]

(1) Der Leiter der Zentralstelle kann zur Durchführung einer internationalen Friedenszusammenarbeit durch das Korps nach dem Einsatzplan verlangen, Personal der beteiligten Regierungsbehörden (ohne Personen nach § 2 Absatz 3 ohne Nr. 16 Staatsbeamten-gesetz, Gesetz Nr. 120 von 1947) mit den erforderlichen technischen Kenntnissen und persönlichen Fähigkeiten an das Korps abzuordnen. Nicht verlangen darf er jedoch die Abordnung von nicht den Selbstverteidigungskräften angehörenden Personen für Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Friedenszusammenarbeit nach § 3 Nr. 3 (a) bis (f) oder damit verbundene und durch Regierungsverordnung nach § 3 Nr. 3 (q) festgelegte Tätigkeiten.

(2) Liegt den Leitern der beteiligten Regierungsbehörden ein Verlangen nach Absatz 1 vor, so sollen sie für eine festgelegte Zeit für das Personal nach Absatz 1 in Frage kommende Mitarbeiter an das Korps abordnen, soweit dies nicht die Erfüllung der Dienstpflichten ihrer Behörde behindert.

(3) Nach Absatz 2 abgeordnete Personen sollen unter Beibehaltung ihres bisherigen Status und unter Anrechnung der Zeit nach Absatz 2 als Dienstzeit im Korps eingesetzt werden.

(4) Nach Absatz 2 abgeordnete Angehörige der Selbstverteidigungskräfte sollen unter Anrechnung der Zeit nach Absatz 2 als Dienstzeit im Korps eingesetzt werden und sowohl den Status von Korpsmitgliedern als auch den Status von Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte besitzen.

(5) Die Personen, die nach Absatz 4 unter Beibehaltung ihres bisherigen Status im Korps eingesetzt werden und nach Absatz 4 gleichzeitig den Status von Korpsmitgliedern und den Status von Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte besitzen, beteiligen sich unter Weisung und Aufsicht des Leiters der Zentralstelle an der internationalen Friedenszusammenarbeit.

(6) Falls bei den auf der Grundlage des Absatzes 2 durch den Generaldirektor des Selbstverteidigungsamtes entsandten Korpsmitgliedern (in diesem Paragraphen nachfolgend "von den

Selbstverteidigungskräften entsandte Korpsmitglieder") die Notwendigkeit der Entsendung entfällt oder in anderen durch Regierungsverordnung festgelegten Fällen, sollen die betreffenden von den Selbstverteidigungskräften entsandten Korpsmitglieder ihren Status als Korpsmitglieder verlieren. In diesem Fall sollen die betreffenden Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte wieder in die Selbstverteidigungskräfte eingegliedert werden.

(7) Verlieren von den Selbstverteidigungskräften entsandte Korpsmitglieder ihren Status als Angehörige der Selbstverteidigungskräfte, so sollen sie gleichzeitig ihren Status als Korpsmitglieder verlieren.

(8) Bei der Anwendung der Gesetze und Verordnungen bezüglich des Gehalts (d.h. Sold, Unfallentschädigung und Entlassungsgeld sowie System der Wohlfahrtgenossenschaft, ausgenommen die in § 16 festgelegte Zuwendung für die internationale Friedenszusammenarbeit) der Personen nach Absatz 4, die gleichzeitig den Status von Korpsmitgliedern und von Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte besitzen, sollen diese Personen als lediglich den Selbstverteidigungskräften angehörig betrachtet werden.

(9) In den Absätzen 4 bis 8 nicht festgelegte Angelegenheiten, die für die Behandlung des Status der in den Absätzen 4 bis 8 bestimmten Personen erforderlich sind, werden durch Regierungsverordnung geregelt.

§ 13 []

(1) Läßt der Generaldirektor des Küstenwachamtes auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 von Angehörigen der Küstenwache eine internationale Friedenszusammenarbeit nach § 9 Absatz 3 durchführen, so entsendet er die betreffenden Angehörigen für eine festgesetzte Zeit in das Korps. In diesem Fall sollen die entsandten Angehörigen der Küstenwache unter Beibehaltung ihres bisherigen Status und unter Anrechnung der jeweiligen Zeit als Dienstzeit als Korpsmitglieder für die in § 4 Absatz 2 Nr. 3 festgelegten Tätigkeiten eingesetzt werden.

(2) Läßt der Generaldirektor des Selbstverteidigungsamtes auf der Grundlage von § 9 Absatz 4 von Einheiten der Selbstverteidigungskräfte

eine internationale Friedenszusammenarbeit durchführen, so entsendet er die Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte, die den betreffenden Einheiten angehören, für eine festgesetzte Zeit in das Korps. In diesem Fall sollen die entsandten Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte unter Anrechnung der jeweiligen Zeit als Dienstzeit als Korpsmitglieder eingesetzt werden und als Korpsmitglieder, die sowohl den Status von Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte als auch den Status von Korpsmitgliedern besitzen, die in § 4 Absatz 2 Nr. 3 festgelegten Tätigkeiten ausführen.

(3) Für im Absatz 2 nicht geregelte Angelegenheiten bezüglich der Behandlung des Status der gemäß Absatz 2 sowohl den Status von Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte als auch den Status von Korpsmitgliedern besitzenden Personen sind die Bestimmungen von § 12 Absatz 6 bis 9 anzuwenden.

§ 14 [Beamtenrechtliche Ausnahmeregelungen]

Die Bestimmungen der §§ 103 Absatz 1 und 104 des Staatsbeamtengesetzes werden nicht angewandt auf Korpsmitglieder, die gemäß § 11 Absatz 1 als Korpsmitglieder eingestellt werden und davor als Vorstandmitglied, Berater oder Mitglied eines Beratungsgremiums (in diesem Paragraphen: "Vorstandsmitglieder") einer Körperschaft angestellt waren, die das Betreiben eines in § 103 Absatz 1 des Staatsbeamtengesetzes festgelegten gewinnorientierten Geschäfts (in diesem Paragraphen: "gewinnorientiertes Geschäft") zum Ziel hat, oder selbst ein gewinnorientiertes Geschäft betreiben oder auf Honorarbasis als Vorstandmitglied einer Körperschaft, die kein gewinnorientiertes Geschäft betreibt, tätig waren oder Unternehmertätigkeiten ausgeübt oder Verwaltungstätigkeiten durchgeführt haben.

§ 15 [Unterweisung]

Die Korpsmitglieder müssen eine Unterweisung erhalten, um die internationale Friedenszusammenarbeit nach den Anordnungen des Leiters der Zentralstelle effektiv durchzuführen.

§ 16 [Zuwendung für die internationale Friedenszusammenarbeit]

(1) An die Personen, die die internationale Friedenszusammenarbeit ausführen, kann je nach den Arbeitsbedingungen in den Einsatzländern, in denen die internationale Friedenszusammenarbeit durchgeführt werden soll, und den Merkmalen der internationalen Friedenszusammenarbeit eine Zuwendung für die internationale Friedenszusammenarbeit gezahlt werden.

(2) Die erforderlichen Regelungen der Zuwendung für die internationale Friedenszusammenarbeit nach Absatz 1 werden durch Regierungsverordnung getroffen.

(3) Der Ministerpräsident hat beim Erlaß und bei der Änderung einer Regierungsverordnung nach Absatz 2 die Meinung der zentralen Personalbehörde anzuhören.

§ 17 [Uniform]

(1) Die Bekleidungs Vorschriften für die Korpsmitglieder werden durch Regierungsverordnung festgelegt.

(2) Den Korpsmitgliedern kann, soweit durch Regierungsverordnung geregelt, die für ihre Dienstausbübung notwendige Bekleidung gestellt oder leihweise überlassen werden.

§ 18 [Höchstgrenze für die Gesamtzahl der die internationale Friedenszusammenarbeit ausübenden Personen]

Die Gesamtzahl der die internationale Friedenszusammenarbeit ausübenden Personen soll nicht mehr als 2000 Personen betragen.

§ 19 [Sollstärke für die Mitglieder eines Korps]

Die Sollstärke für die Mitglieder eines Korps umfaßt die notwendige Sollstärke für die Durchführung einer internationalen Friedenszusammenarbeit nach dem Einsatzplan und soll für jedes Korps einzeln festgelegt werden.

§ 20 [Transportauftrag]

(1) Der Leiter der Zentralstelle kann auf der Basis des Einsatzplans dem Generaldirektor des Küstenwachamtes oder dem Generaldirektor des Selbstverteidigungsamtes den Auftrag erteilen, für die Durchführung einer internationalen Friedenszusammenarbeit nach § 3 Absatz 3 Nr. (k) Konfliktopfer per Flugzeug oder Schiff zu transportieren oder für die Durchführung einer internationalen Friedenszusammenarbeit nach Nr. (j) bis (o) Sachen per Schiff oder Flugzeug zu transportieren. Dies schließt den Transport von Konfliktopfern oder Gütern innerhalb des Einsatzlandes oder zwischen einem Einsatzland und einem benachbarten weiteren Einsatzland nicht ein.

(2) Der Generaldirektor des Küstenwachamtes und der Generaldirektor des Selbstverteidigungsamtes sind befugt, einen nach Absatz 1 erteilten Auftrag anzunehmen und auszuführen, soweit dies nicht die Erfüllung der Dienstpflichten der Küstenwache oder des Selbstverteidigungsamtes behindert.

§ 21 [Zusammenarbeit der beteiligten Regierungsbehörden]

(1) Hält es der Leiter der Zentralstelle für die Durchführung der internationalen Friedenszusammenarbeit durch das Korps für notwendig, so kann er die Leiter der beteiligten Regierungsbehörden ersuchen, ihm die Verfügungsgewalt über Sachen, die zu ihrem Amtsbereich gehören, zu übertragen oder auf eine andere Weise mit ihm zusammenzuarbeiten.

(2) Die Leiter der beteiligten Regierungsbehörden sollen bei Vorliegen eines Gesuchs nach Absatz 1 die Kooperation gemäß Absatz 1 durchführen, soweit dies nicht die Erfüllung der Dienstpflichten ihrer Behörde behindert.

§ 22 [Besitz und leihweise Überlassung von Kleinwaffen]

Die Zentralstelle darf für die Sicherheit der Korpsmitglieder notwendige Kleinwaffen, deren Art durch Regierungsverordnung geregelt wird, besitzen.

§ 23 []

(1) Der Leiter der Zentralstelle kann Korpsmitgliedern, die er eine vom Korps durchzuführen- de internationale Friedenszusammenarbeit im Einsatzland ausüben läßt, während ihres Aufenthalts im Einsatzland Kleinwaffen nach § 22, die zu der im Einsatzplan gemäß § 6 Absatz 2 (c) und § 4 festgelegten Ausrüstung gehören, leihweise überlassen, wenn er in Anbetracht der Sicherheitslage vor Ort eine besondere Notwendigkeit dafür sieht.

(2) Die Verantwortlichen für die Verwaltung der Kleinwaffen, die der Leiter der Zentralstelle aus den Reihen des Personals der Zentralstelle beauftragt hat, dürfen Kleinwaffen zum Zweck der leihweisen Überlassung an die Korpsmitglieder gemäß Absatz 1 in Verwahrung nehmen.

(3) Die notwendigen Punkte bezüglich Kriterien, Verwaltung etc. der leihweisen Überlassung der Kleinwaffen werden durch Regierungsverordnung geregelt.

§ 24 [Waffengebrauch]

(1) Die Korpsmitglieder, die im Einsatzland an einer internationalen Friedenszusammenarbeit teilnehmen, dürfen ihnen nach § 23 Absatz 1 leihweise überlassene Kleinwaffen benutzen, wenn sie aus einem wichtigen Grunde meinen, daß die unabweisbare Notwendigkeit besteht, sich selbst oder andere mit ihnen an Ort und Stelle befindliche Korpsmitglieder an Leib und Leben zu verteidigen, und zwar soweit es nach den Umständen in vernünftiger Betrachtung als notwendig zu beurteilen ist.

(2) Beamte und Beamtenanwärter der Küstenwache (nachfolgend in diesem Paragraphen "Beamte der Küstenwache"), die gemäß § 9 Absatz 5 im Einsatzland an einer internationalen Friedenszusammenarbeit teilnehmen, dürfen von ihnen getragene Kleinwaffen, die zur im Einsatzplan nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 (d) 2 und Absatz 4 festgelegten Ausrüstung gehören und der durch Regierungsverordnung nach § 22 festgelegten Art entsprechen, benutzen, wenn sie aus einem wichtigen Grunde meinen, daß die unabweisbare Notwendigkeit besteht, sich selbst oder andere mit ihnen an Ort und Stelle befindliche Angehörige der Küstenwache oder Korpsmitglieder an Leib und Leben zu vertei-

digen, und zwar soweit es nach den Umständen in vernünftiger Betrachtung als notwendig zu beurteilen ist.

(3) Angehörige der Selbstverteidigungskräfte, die gemäß § 9 Absatz 5 im Einsatzland an einer internationalen Friedenszusammenarbeit teilnehmen, dürfen die Waffen, die zur im Einsatzplan nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 (e) 2 und Absatz 4 festgelegten Ausrüstung gehören, benutzen, wenn sie aus einem wichtigen Grunde meinen, daß die unabweisbare Notwendigkeit besteht, sich selbst oder andere mit ihnen an Ort und Stelle befindliche Angehörige der Selbstverteidigungskräfte oder Korpsmitglieder an Leib und Leben zu verteidigen, und zwar soweit es nach den Umständen in vernünftiger Betrachtung als notwendig zu beurteilen ist.

(4) Im Rahmen der Bestimmungen von Absatz 3 über Kleinwaffen und den Gebrauch von Kleinwaffen darf Menschen kein Schaden zugefügt werden, außer in den Fällen der §§ 36 und 37 des Strafgesetzes (Gesetz Nr. 45 von 1905).**

(5) Der § 20 des Gesetzes über die Küstenwache wird auf Beamte der Küstenwache, die nach § 9 Absatz 5 im Einsatzland an einer internationalen Friedenszusammenarbeit teilnehmen, nicht angewendet.

(6) Der § 95 des Gesetzes über die Selbstverteidigungskräfte wird auf Angehörige der Selbstverteidigungskräfte, die nach § 9 Absatz 5 im Einsatzland an einer internationalen Friedenszusammenarbeit teilnehmen, nicht angewendet.

(7) Der § 96 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstverteidigungskräfte wird bei einer internationalen Friedenszusammenarbeit, an der Angehörige der Selbstverteidigungskräfte nach § 9 Absatz 5 im Einsatzland teilnehmen, auf Straftaten, die nicht von Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte begangen wurden, nicht angewendet.

(8) Absatz 1 wird auf Korpsmitglieder angewendet, die beim Abbruch einer internationalen Friedenszusammenarbeit nach § 8 Absatz 1 Nr. 5 (nachfolgend in diesem Absatz: "Dienstabbruch") bei der betreffenden internationalen Friedenszusammenarbeit Dienst tun; die Absätze 2 und 5 werden angewendet bei Beamten der

Küstenwache, die bei Dienstabbruch bei der betreffenden internationalen Friedenszusammenarbeit Dienst tun; die Absätze 6 und 7 werden angewendet bei Angehörigen der Selbstverteidigungskräfte, die bei Dienstabbruch bei der betreffenden internationalen Friedenszusammenarbeit Dienst tun; Absatz 4 wird angewendet auf Kleinwaffen und den Kleinwaffengebrauch nach im vorliegenden Absatz angewendeten Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

Abschnitt 4: Materielle Zusammenarbeit

§ 25 [Materielle Zusammenarbeit]

(1) Hält die Regierung es für eine Zusammenarbeit bei friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder bei internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen für angemessen, so kann sie materielle Zusammenarbeit leisten.

(2) Der Ministerpräsident muß für eine Zusammenarbeit bei friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen einen Kabinettsbeschuß herbeiführen.

(3) Hält der Außenminister es für eine Zusammenarbeit bei friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder bei internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen für angemessen, so kann er den Ministerpräsidenten ersuchen, eine Kabinettsentscheidung über eine materielle Zusammenarbeit herbeizuführen.

(4) Hält es der Leiter der Zentralstelle bei einer materiellen Zusammenarbeit für erforderlich, so kann er die Leiter der beteiligten Regierungsbehörden ersuchen, ihm die Verfügungsgewalt über zu ihrem Amtsbereich gehörende Sachen zu übertragen.

(5) Die Leiter der beteiligten Regierungsbehörden sollen bei Vorliegen eines Gesuchs nach Absatz 4 die Verfügungsgewalt über diese zu ihrem Amtsbereich gehörenden Sachen übertragen, soweit dies nicht die Erfüllung der Dienstpflichten ihrer Behörde behindert.

Abschnitt 5: Sonstige Bestimmungen

§ 26 [Zusammenarbeit des Privatsektors]

(1) Glaubt der Leiter der Zentralstelle, daß er durch Maßnahmen nach Abschnitt 3 eine internationale Friedenszusammenarbeit nicht in ausreichender Weise durchführen kann, oder hält er es im Zusammenhang mit der materiellen Zusammenarbeit für notwendig, so kann er mit der Unterstützung der Leiter der beteiligten Regierungsbehörden Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, um ihre Kooperation in Form der Überlassung oder Ausleihe von Sachen oder der Zurverfügungstellung von Dienstleistungen bitten.

(2) Die Regierung soll Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes, die sie nach Absatz 1 um Kooperation gebeten hat, angemessene Entgelte bezahlen und die notwendigen finanziellen Maßnahmen für den Fall vorsehen, daß diesen Personen aus ihrer jeweiligen Kooperation ein Verlust entsteht.

§ 27 [Vollmacht zum Erlaß von Regierungsverordnungen]

Soweit im vorliegenden Gesetz keine besondere Regelung erfolgt ist, werden die Prozeduren für die Durchführung dieses Gesetzes und die sonstigen mit der Durchführung dieses Gesetzes zusammenhängenden notwendigen Punkte durch Regierungsverordnung geregelt.

Anhang

§ 1 [Frist für das Inkraftsetzen]

Dieses Gesetz tritt innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tag seiner Verkündung, an einem durch Regierungsverordnung festgesetzten Tag in Kraft.

§ 2 [Ausnahmen für den von Einheiten der Selbstverteidigungskräfte auszuführenden Dienst in der internationalen Friedenszusammenarbeit]

Der von Einheiten der Selbstverteidigungskräfte auszuführende Dienst in der internationalen Friedenszusammenarbeit wird bis zu einem

durch besondere Gesetzgebung zu bestimmenden Tag nicht durchgeführt, soweit er die nach § 3 Nr. 3 (a) bis (f) festgelegten Angelegenheiten oder die mit diesem Dienst zusammenhängenden und durch Regierungsverordnung nach § 3 Nr. 3 (q) festgelegten Angelegenheiten umfaßt.

§ 3 [Überprüfung]

Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes soll die Regierung im Lichte der Umstände bei der Durchführung dieses Gesetzes die Art, wie dieses Gesetz durchgeführt werden soll, einer Überprüfung unterziehen.

§ 4 [Änderung von Teilen des Gesetzes über die Küstenwache] (...)

§ 5 [Änderung von Teilen des Gesetzes über die Errichtung des Amtes des Ministerpräsidenten] (...)

§ 6 [Änderung von Teilen des Gesetzes über Unfallentschädigungen für Staatsbeamte] (...)

§ 7 [Änderung von Teilen des Gesetzes über die Zuwendung für das Personal der Selbstverteidigungskräfte] (...)

§ 8 [Änderung von Teilen des Gesetzes über die Selbstverteidigungskräfte] (...)

§ 9 [Änderung von Teilen des Gesetzes über die Zahl der Planstellen der Regierungsbehörden] (...)***

Anlage (zu § 3)

1. Vereinte Nationen.

2. Von der Generalversammlung der Vereinten Nationen errichtete Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wie folgt, sowie weitere durch Regierungsverordnung festzulegenden Organisationen:

a) Büro des United Nations Disaster Relief Co-ordinator (UNDRO)

b) Büro des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

c) United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA)

d) United Nations Children's Fund (UNICEF)

e) United Nations Volunteers (UNV)

f) United Nations Development Programme (UNDP)

g) United Nations Environment Programme (UNEP)

h) World Food Programme (WFP)

i) Food and Agriculture Organisation (FAO)

j) World Health Organization (WHO).

3. Intergovernmental Committee for Migration.

Anmerkungen:

* Darunter fällt in der Regel auch das Beseitigen von Landminen.

** Notwehr und Nothilfe

*** Gleichzeitig wurden Teile des Gesetzes über die Entsendung eines Korps für die internationale Katastrophenhilfe geändert.